



# VERKÜNDUNGSBLATT

## der Friedrich-Schiller-Universität Jena

### Nr. 1/2024

### Ausgabedatum: 5. März 2024

Datum	Inhalt	Seite
17.01.2024	Ordnung über das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 17. Januar 2024	3
08.02.2024	Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Fach Wirtschaftswissenschaften als Ergänzungsfach in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 8. Februar 2024	6
08.02.2024	Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 8. Februar 2024	11
08.02.2024	Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science vom 8. Februar 2024	24
08.02.2024	Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Science vom 8. Februar 2024	29
08.02.2024	Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler mit dem Abschluss Master of Science vom 8. Februar 2024	34
08.02.2024	Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science vom 8. Februar 2024	39
17.01.2024	Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Fach Arabistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 17. Januar 2024	44
17.01.2024	Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Arabistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 17. Januar 2024	48



08.02.2024	Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Kunstgeschichte und Filmwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 8. Februar 2024	52
17.01.2024	Vierte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Sprechwissenschaft und Phonetik als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 17. Januar 2024	56
08.02.2024	Vierte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Philosophie als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 8. Februar 2024	58
08.02.2024	Vierte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts vom 8. Februar 2024	61
08.02.2024	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial und Verhaltenswissenschaften für das Fach Kommunikationswissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 8. Februar 2024	64
08.02.2024	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Politische Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts vom 8. Februar 2024	67
08.02.2024	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sport Governance mit dem Abschluss Master of Arts vom 8. Februar 2024	69
08.02.2024	Dritte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial und Verhaltenswissenschaften für das Kernfach Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 8. Februar 2024	71
28.02.2024	Nachtragshaushaltsplan der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Zeitraum 1. April 2023 bis 31. März 2024	74



## **Ordnung über das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 17. Januar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 35 Abs. 1 Nr. 1, 8 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Ordnung über das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 16. Januar 2024 beschlossen. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 17. Januar 2024 genehmigt.

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen und die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen.

### **§ 2**

#### **Aufhebung eines Studiengangs**

- (1) <sup>1</sup>Beabsichtigt eine Fakultät die Aufhebung eines Studiengangs, kann der Fakultätsrat einen begründeten Antrag an den Senat zur Aufhebung des Studiengangs beschließen. <sup>2</sup>Sind in einem solchen Studiengang Fächer mehrerer Fakultäten kombiniert, stimmen sich die beteiligten Fakultäten ab und fassen jeweils einen entsprechenden Beschluss. <sup>3</sup>Gründe für die beabsichtigte Aufhebung können insbesondere sein, dass die Sicherstellung des Lehrangebots in diesem Studiengang für die Zukunft nicht gewährleistet werden kann oder aufgrund mangelnder Attraktivität eine angemessene und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht werdende Auslastung nicht stattfindet. <sup>4</sup>Der Beschluss des Senates ist Voraussetzung für den entsprechenden Antrag der Hochschule gemäß § 48 Abs. 2 S. 1 ThürHG zur Änderung der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Hochschule und Ministerium.
- (2) Alle Studierenden in dem aufgehobenen Studiengang haben, bezogen auf den Immatrikulationsjahrgang der letzten Kohorte, bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich der halben Regelstudienzeit Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen.
- (3) <sup>1</sup>In einem aufgehobenen Studiengang werden keine Studierenden mehr für das erste Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert. <sup>2</sup>Über die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss im Einzelfall und nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität.



### § 3

#### Angebot der Lehrveranstaltungen

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät stellt sicher, dass für alle Studierenden in aufgehobenen Studiengängen bis zum Ablauf der Frist nach § 2 Abs. 2 Lehrveranstaltungen und Prüfungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Das Lehrangebot in den einzelnen Fachsemestern kann dabei fortlaufend semesterweise eingestellt werden. <sup>3</sup>Werden äquivalente Lehrveranstaltungen angeboten, welche den Studierenden des eingestellten Studiengangs ermöglichen, die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen, kann das Lehrangebot bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt werden.
- (2) Studierende, die innerhalb der Frist nach § 2 Absatz 2 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Friedrich-Schiller-Universität wechseln oder eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 vorliegt.

### § 4

#### Letztmalige Prüfungsmöglichkeit

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen in den aufgehobenen Studiengängen können letztmalig bis zum Ablauf der in § 2 Abs. 2 genannten Frist erbracht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Anfertigung der Abschlussarbeiten. <sup>3</sup>Die Anmeldung der Anfertigung der Abschlussarbeit soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb dieser Frist eingehalten werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Soweit Studierende es versäumt haben, Leistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen und dieses Versäumnis nicht zu vertreten haben, oder soweit es durch die Regelung in Absatz 1 zu einer unbilligen Härte als Folge dieser Ordnung kommt, kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden. <sup>2</sup>Ausnahmeentscheidungen werden einmalig und endgültig getroffen.
- (3) <sup>1</sup>Eine unbillige Härte liegt dann vor, wenn ein Studierender durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert war, die Frist zu wahren. <sup>2</sup>Dazu zählen insbesondere:
  - längerfristige, schwerwiegende Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
  - Behinderungen oder chronische Erkrankungen,
  - Zeiten des Mutterschutzes und Erziehungsurlaubes oder
  - Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartnern,

soweit aus diesen Gründen gemäß der Immatrikulationsordnung keine andere Ausgleichsmöglichkeit besteht.

<sup>3</sup>Das Vorliegen einer unbilligen Härte ist schriftlich glaubhaft zu machen, im Falle einer Erkrankung oder Behinderung durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes.

<sup>4</sup>Für die Bemessung der Frist nach § 2 Abs. 2 werden auf Antrag des Studierenden nachgewiesene Zeiten der Mitarbeit in studentischen und universitären Gremien bis zu vier Semestern berücksichtigt soweit aus diesem Grund gemäß der Immatrikulationsordnung keine anderen Ausgleichsmöglichkeiten bestehen. <sup>5</sup>Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

- (4) <sup>1</sup>Besteht für einen Studierenden aufgrund der vorgehenden Bestimmungen noch ein Prüfungsanspruch und die Möglichkeit, die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen fristgemäß abzulegen, obwohl ein entsprechendes Lehrangebot nicht mehr vorhanden ist, hat sich der Studierende mit dem zuständigen Prüfungsamt umgehend über einen individuellen Prüfungsplan zur Beendigung des Studiums abzustimmen. <sup>2</sup>Kommt der Studierende dieser Pflicht nicht nach, kann der zuständige Prüfungsausschuss nach Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist den Prüfungsanspruch abweichend von Absatz 2 versagen.



## § 5

### Information und Übergangsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden in einem aufgehobenen Studiengang werden unverzüglich nach Zustandekommen der Vereinbarung gem. § 2 Abs. 1 S. 4 hierüber sowie die Folgen schriftlich in Kenntnis gesetzt. <sup>2</sup>Insbesondere mit Teilzeitstudierenden wird ein individueller Studienplan vereinbart, der eine ordnungsgemäße Beendigung des Studiums zum Ziel hat.
- (2) Für Studierende, die in einem aufgehobenen Studiengang immatrikuliert sind und bei denen die Frist gemäß § 2 Absatz 2 im Zeitpunkt der Aufhebung bereits abgelaufen ist, gilt der in der Vereinbarung gem. § 2 Abs. 1 S. 4 genannte Zeitpunkt als Fristbeginn für die Ablegung von Prüfungen.

## § 6

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Ordnung über das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen vom 10. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 4/2016 S. 173 und Nr. 5/2016 S. 190), in der Fassung vom 21. Dezember 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 1/2018, S. 6) außer Kraft.

Jena, 17. Januar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert  
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität



## **Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Fach Wirtschaftswissenschaften als Ergänzungsfach in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 8. Februar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für das Ergänzungsfach Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Studienordnung am 6. Dezember 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Februar 2024 der Ordnung zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Universität hat die Studienordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer, Studienbeginn
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Modulbeschreibungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums Wirtschaftswissenschaften als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

### **§ 3 Studiendauer, Studienbeginn**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre. <sup>2</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>3</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.



#### **§ 4 Ziel des Studiums**

- (1) Das forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studium der Wirtschaftswissenschaften als Ergänzungsfach soll die Studierenden in Kombination mit ihren Kenntnissen und Fähigkeiten aus dem Kernfach befähigen, wirtschaftliche Probleme selbstständig zu erkennen, geeignet zu formulieren und zu abstrahieren sowie mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden Lösungsvorschläge zu erarbeiten und diese zu analysieren und zu optimieren.
- (2) Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die begrifflichen und inhaltlichen Grundlagen des Studienfachs Wirtschaftswissenschaften sowie ein methodisches Instrumentarium, das sie in die Lage versetzt, Probleme fachübergreifend zu analysieren und zu lösen.

#### **§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach im Umfang von 60 LP zu wählen. <sup>3</sup>Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. <sup>4</sup>Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h work load) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. <sup>5</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. <sup>6</sup>Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.
- (2) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>3</sup>Einzelne Module setzen sich in der Regel aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen und selbstständigen Studien zusammen. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. <sup>5</sup>Die Untergliederung des Ergänzungsfaches Wirtschaftswissenschaften (60 LP) in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan im Modulkatalog der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für das Ergänzungsfach Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen.



(3) <sup>1</sup>Das Studium im Ergänzungsfach Wirtschaftswissenschaften besteht aus Basis- und Vertiefungsmodulen. <sup>2</sup>Ergänzungsfachstudierende wählen aus folgenden Basis- und Vertiefungsmodulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Kombination im Umfang von 60 LP aus. <sup>3</sup>Die Zulassungsvoraussetzungen und empfohlenen Vorkenntnisse zu den Modulen sind dem Modulkatalog der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für das Ergänzungsfach Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen.

<sup>4</sup>Basismodule sind:

- BW10.1 Operations Management (6 LP)
- BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- BW12.2 Corporate Finance (6 LP)
- BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- BW15.1 Buchführung (3 LP)
- BW15.2 Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- BW16.1 Management (6 LP)
- BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
- BW20.4 Mikroökonomik (6 LP)
- BW21.4 Makroökonomik (6 LP)
- BW22.4 Markt, Wettbewerb, Regulierung (6 LP)
- BW23.5 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 LP)
- BW23.6 Finanzwissenschaft (6 LP)
- BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- BW25.4 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (6 LP)
- BW30.1 Statistik (6 LP)
- BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- BW34.1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (6 LP)
- BW42.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (9 LP)

<sup>5</sup>Die angebotenen Vertiefungsmodule sind im Modulkatalog angegeben. <sup>6</sup>Die Listen der jeweils wählbaren Module werden durch Beschluss des Fakultätsrates an das verfügbare Angebot angepasst und rechtzeitig bekannt gegeben.





(4) <sup>1</sup>Bei einem betriebswirtschaftlich orientierten Ergänzungsfachstudium wird folgende Modulkombination empfohlen (insgesamt 30 LP):

- BW15.1 Buchführung (3 LP)
- BW15.2 Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- BW23.5 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 LP)
- BW34.1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (6 LP)
- BW42.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (9 LP)

<sup>2</sup>Zusätzlich werden vier Basismodule aus folgender Auswahl sowie ein zu einem gewählten Basismodul passendes Vertiefungsmodul gemäß Abs. 3 im Umfang von insgesamt 30 LP empfohlen:

- BW10.1 Operations Management (6 LP)
- BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- BW12.2 Corporate Finance (6 LP)
- BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- BW16.1 Management (6 LP)
- BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
- BW30.1 Statistik (6 LP)

<sup>3</sup>Bei einem volkswirtschaftlich orientierten Ergänzungsfachstudium wird folgende Modulkombination empfohlen (insgesamt 30 LP):

- BW15.1 Buchführung (3 LP)
- BW20.4 Mikroökonomik (6 LP)
- BW23.5 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 LP)
- BW34.1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (6 LP)
- BW42.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (9 LP)

<sup>4</sup>Zusätzlich werden vier Basismodule aus folgender Auswahl sowie ein zu einem gewählten Basismodul passendes Vertiefungsmodul gemäß Abs. 3 im Umfang von insgesamt 30 LP empfohlen:

- BW21.4 Makroökonomik (6 LP)
- BW22.4 Markt, Wettbewerb, Regulierung (6 LP)
- BW23.6 Finanzwissenschaft (6 LP)
- BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- BW25.4 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (6 LP)
- BW30.1 Statistik (6 LP)

(5) Werden Teile des Studiums im Ausland absolviert, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland auf der Grundlage dieses Learning Agreements erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 6

### Modulbeschreibungen

(1) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibung informiert über die Modulverantwortlichen, Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.



- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienpläne) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

### **§ 7 Studienfachberatung**

- (1) <sup>1</sup>Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. <sup>2</sup>Eine allgemeine Studienfachberatung ist auch im Büro für Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät möglich.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie das Akademische Studien- und Prüfungsamt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

### **§ 8 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für das Ergänzungsfach Wirtschaftswissenschaften in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 19. Dezember 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2019, S. 143) außer Kraft. <sup>3</sup>Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften als Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts immatrikuliert haben.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert  
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Studienordnung  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics)  
mit dem Abschluss Bachelor of Science  
vom 8. Februar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Studienordnung am 6. Dezember 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Februar 2024 der Ordnung zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Universität hat die Studienordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer, Studienbeginn
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte
- § 8 Alternative Studienprofile
- § 8a Studienprofil Betriebswirtschaftslehre (BWL)
- § 8b Studienprofil Volkswirtschaftslehre (VWL)
- § 8c Studienprofile Wirtschaftspädagogik
- § 8d Studienprofil Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems)
- § 8e Studienprofil Wirtschaftsinformatik (E-Commerce & Digital Business)
- § 8f Studienprofil Wirtschaftsinformatik (Business Analytics)
- § 9 Studienschwerpunkte
- § 10 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Zulassung zu Modulen
- § 12 Studienfachberatung
- § 13 Gleichstellungsklausel
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: "B. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II gelten ggf. Sonderbestimmungen, die sich aus besonderen Zulassungsvoraussetzungen für spezifische Module des nach § 8c Abs. 7 gewählten Unterrichtsfachs ergeben. Nähere Informationen finden sich im Modulkatalog sowie im Merkblatt zu den wählbaren Unterrichtsfächern.

## **§ 3 Studiendauer, Studienbeginn**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre. <sup>2</sup>Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) Studienanfängerinnen und Studienanfänger können ihr Studium im Wintersemester oder im Sommersemester beginnen.

## **§ 4 Ziel des Studiums**

- (1) Das forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studium der Wirtschaftswissenschaften soll die Studierenden befähigen, einzelwirtschaftliche Probleme in Unternehmungen und anderen Institutionen sowie gesamtwirtschaftliche Probleme auf nationaler und internationaler Ebene zu erkennen, sie selbstständig und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und einer fachübergreifenden problemadäquaten Lösung zuzuführen.



- (2) <sup>1</sup>Hierzu werden ein umfassendes Wissen aus den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre sowie Kenntnisse zur Beherrschung empirischer und analytischer Arbeitsmethoden vermittelt. <sup>2</sup>Auch vermittelt werden
- in den wirtschaftspädagogischen Studienprofilen: Grundkenntnisse und -fähigkeiten im Zusammenhang mit der Gestaltung wirtschaftsberuflicher Lernumgebungen in Schule und Betrieb sowie Grundkenntnisse über Strukturen und Institutionen des beruflichen Bildungswesens,
  - in den Studienprofilen Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems), Wirtschaftsinformatik (E-Commerce & Digital Business) und Wirtschaftsinformatik (Business Analytics): Fähigkeiten, wirtschaftliche Probleme einer Lösung bzw. Entscheidungsunterstützung durch Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zuzuführen. <sup>3</sup>Dazu werden Kenntnisse aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre, Informatik/Mathematik vermittelt, die zur Analyse und Optimierung komplexer betriebswirtschaftlicher Entscheidungsprobleme in einer zunehmend digitalisierten Welt notwendig sind.
- (3) Überdies werden Schlüsselkompetenzen im Hinblick auf Fremdsprachen, IT-Kenntnisse und wissenschaftliches Arbeiten vermittelt.
- (4) In alle Studienprofile sind auf berufliche Tätigkeitsfelder bezogene Ausbildungselemente integriert.

## § 5

### Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Einzelne Module setzen sich in der Regel aus verschiedenen Lehr-/Lernarrangements (Vorlesungen, Übungen, Seminare und selbstständige Studien) zusammen und werden durch Prüfungen abgeschlossen. <sup>3</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. <sup>5</sup>Zweisemestrige Module sind möglich.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>3</sup>Die Bachelor-Arbeit kann frühestens im vierten Fachsemester geschrieben werden; sie steht in der Regel am Ende des Studiums.
- (3) Vor dem Wintersemester und vor dem Sommersemester findet ein Brückenkurs Mathematik für Studierende mit geringen mathematischen Vorkenntnissen statt.

## § 6

### Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium der Wirtschaftswissenschaften besteht aus Basismodulen, Vertiefungsmodulen, einem Seminar und der Bachelor-Arbeit. <sup>2</sup>Es beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. <sup>3</sup>Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist über ein wirtschaftswissenschaftliches Thema zu verfassen.
- (2) Die Modulbeschreibungen im Modulkatalog informieren über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Modulhalte, die Lern- und Qualifikationsziele, die Lernformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



- (3) Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs geben der Modulkatalog und insbesondere der Studienplan.
- (4) Für die alternativen Studienprofile Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems), Wirtschaftsinformatik (E-Commerce & Digital Business) sowie Wirtschaftsinformatik (Business Analytics) bestehen gesonderte Regelungen gemäß § 8 dieser Studienordnung.
- (5) <sup>1</sup>Die folgenden Basismodule aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Methoden und Recht, Fremdsprachen und berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte sind Pflichtmodule (insgesamt 140 LP):
- BW10.1 Operations Management (6 LP)
  - BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
  - BW42.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (9 LP)
  - BW12.2 Corporate Finance (6 LP)
  - BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
  - BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
  - BW15.1 Buchführung (3 LP)
  - BW15.2 Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
  - BW16.1 Management (6 LP)
  - BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
  - BW20.1 Mikroökonomik (5 LP)
  - BW21.1 Makroökonomik (5 LP)
  - BW22.1 Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
  - BW23.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
  - BW23.2 Finanzwissenschaft (5 LP)
  - BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
  - BW25.1 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
  - BW30.1 Statistik (6 LP)
  - BW31.1 Enterprise Resource Planning (4 LP)
  - BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
  - BW36.3 Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
  - BW36.1 Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
  - BW37 Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte (16 LP) gemäß § 7 dieser Studienordnung.
- (6) <sup>1</sup>Aus dem jeweils an der Fakultät bestehenden Angebot sind vier Vertiefungsmodule und ein Seminar erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Vertiefungsmodule sowie das Seminar umfassen jeweils 6 LP (insgesamt 30 LP). <sup>3</sup>Im Hinblick auf die Beschäftigungsfähigkeit empfehlenswerte Kombinationen werden als Studienschwerpunkte ausgewiesen (s. § 9 dieser Studienordnung). <sup>4</sup>Die angebotenen Vertiefungsmodule und Seminare sind im Modulkatalog – untergliedert in betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und ergänzende Module – angegeben. <sup>5</sup>Die Listen der jeweils wählbaren Module werden durch Beschluss des Fakultätsrates an das verfügbare Angebot angepasst und rechtzeitig bekannt gegeben.

## § 7

### Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte

- (1) <sup>1</sup>Das Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ umfasst ein Betriebspraktikum, spezielle Veranstaltungen für berufsfeldbezogene Vertiefungen oder eine Mischung der beiden Formen mit



der erforderlichen Punktzahl. <sup>2</sup>Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende wirtschaftswissenschaftlich relevanten Erfahrungen zu sammeln. <sup>3</sup>Näheres regeln die Modulbeschreibung für das Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ sowie das Merkblatt zum Praktikum.

- (2) Ein Nachweis des absolvierten Praktikums ist in Form eines Praktikumsberichts zu erbringen, welcher zusammen mit einem unterschriebenen Nachweis des Unternehmens über die tatsächlich absolvierte Dauer der Beschäftigung bei dem Studien- und Praktikantenamt der Fakultät zur Anerkennung einzureichen ist.
- (3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum als Ersatz für das Betriebspraktikum (ganz oder teilweise) anerkannt werden.
- (4) Für die alternativen Studienprofile in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftsinformatik bestehen gesonderte Regelungen gemäß § 8 dieser Studienordnung.

## **§ 8**

### **Alternative Studienprofile**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelungen der §§ 1-7 beziehen sich auf das Regelprofil des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften. <sup>2</sup>Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet neben diesem Regelprofil die alternativen Studienprofile Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik in den Studienrichtungen I und II, Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems), Wirtschaftsinformatik (E-Commerce & Digital Business) sowie Wirtschaftsinformatik (Business Analytics) an. <sup>3</sup>Die diese Studienprofile betreffenden gesonderten Bestimmungen sind in den §§ 8a-8f aufgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Die Studienprofile werden im Zeugnis und im Diploma Supplement in Form des Zusatzes „mit dem Studienprofil“ im Anschluss an die Bezeichnung des Studiengangs ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Veranstaltungen, die Bestandteil des Profils sind, werden im Zeugnis entsprechend kenntlich gemacht.

## **§ 8a**

### **Studienprofil Betriebswirtschaftslehre (BWL)**

- (1) Das Studienprofil Betriebswirtschaftslehre besteht wie das Regelprofil aus Basismodulen, Vertiefungsmodulen, einem Seminar und der Bachelor-Arbeit. <sup>2</sup>Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist über ein betriebswirtschaftliches Thema anzufertigen.



(2) <sup>1</sup>Folgende in § 6 Abs. 5 genannte Basismodule müssen bestanden sein (insgesamt 118 LP):

- BW10.1 Operations Management (6 LP)
- BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- BW42.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (9 LP)
- BW12.2 Corporate Finance (6 LP)
- BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- BW15.1 Buchführung (3 LP)
- BW15.2 Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- BW16.1 Management (6 LP)
- BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
- BW20.1 Mikroökonomik (5 LP)
- BW23.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- BW30.1 Statistik (6 LP)
- BW31.1 Enterprise Resource Planning (4 LP)
- BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- BW36.3 Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- BW36.1 Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- BW37.2 Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte (14 LP) gemäß § 7 dieser Ordnung.

<sup>2</sup>Darüber hinaus sind zwei der folgenden Basismodule zu bestehen (insgesamt 10 LP):

- BW21.1 Makroökonomik (5 LP)
- BW22.1 Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- BW23.2 Finanzwissenschaft (5 LP)
- BW25.1 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP).

(3) <sup>1</sup>Es sind sechs Vertiefungsmodulen sowie ein Seminar nach § 6 Abs. 6 zu bestehen (insgesamt 42 LP). <sup>2</sup>Dabei muss einer der in § 9 für das Studienprofil BWL genannten Studienschwerpunkte absolviert werden.

### **§ 8b**

#### **Studienprofil Volkswirtschaftslehre (VWL)**

(1) Das Studienprofil Volkswirtschaftslehre besteht wie das Regelprofil aus Basismodulen, Vertiefungsmodulen, einem Seminar und einer Bachelor-Arbeit. <sup>2</sup>Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist über ein volkswirtschaftliches Thema anzufertigen.





(2) <sup>1</sup>Folgende in § 6 Abs. 5 genannte Basismodule müssen bestanden sein (insgesamt 116 LP):

- BW23.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- BW20.1 Mikroökonomik (5 LP)
- BW21.1 Makroökonomik (5 LP)
- BW22.1 Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- BW23.2 Finanzwissenschaft (5 LP)
- BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- BW25.1 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
- BW10.1 Operations Management (6 LP)
- BW42.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (9 LP)
- BW12.2 Corporate Finance (6 LP)
- BW15.1 Buchführung (3 LP)
- BW15.2 Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
- BW30.1 Statistik (6 LP)
- BW31.1 Enterprise Resource Planning (4 LP)
- BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- BW36.3 Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- BW36.1 Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- BW37 Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte (16 LP) gemäß § 7 dieser Studienordnung.

<sup>2</sup>Darüber hinaus sind zwei der folgenden Basismodule zu bestehen (insgesamt 12 LP):

- BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- BW16.1 Management (6 LP).

(3) <sup>1</sup>Es sind sechs Vertiefungsmodule sowie ein Seminar nach § 6 Abs. 6 zu bestehen (insgesamt 42 LP). <sup>2</sup>Dabei muss einer der in § 9 für das Studienprofil VWL genannten Studienschwerpunkte absolviert werden.

### § 8c

#### Studienprofile Wirtschaftspädagogik

(1) <sup>1</sup>Bei der Studienrichtung I liegt der Schwerpunkt des Studiums auf wirtschaftspädagogischen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten. <sup>2</sup>In der Studienrichtung II wird neben Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftswissenschaften ein nicht-wirtschaftswissenschaftliches Unterrichtsfach des berufsbildenden Schulwesens studiert.

(2) <sup>1</sup>In Studienrichtung I kann die Bachelor-Arbeit (10 LP) in einem betriebswirtschaftlichen und/oder wirtschaftspädagogischen Themenbereich geschrieben werden. <sup>2</sup>In Studienrichtung II ist dies zusätzlich im nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichtsfach möglich.



(3) In beiden Studienrichtungen sind im Bereich Wirtschaftspädagogik die folgenden Basismodule zu bestehen (insgesamt 27 LP):

- BW35.1 Grundlagen der Wirtschaftspädagogik (5 LP)
- BW35.2 Einführung in das berufliche Bildungsmanagement (6 LP)
- BW35.3 Einführung in die Wirtschaftsdidaktik (5 LP)
- BW35.4 Grundlagen empirischer wirtschaftspädagogischer Forschung (6 LP)
- Erz 2a Pädagogische und psychologische Grundlagen des Lernens (5 LP).

(4) <sup>1</sup>Ebenso sind in beiden Studienrichtungen Basismodule aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Methoden, Recht und Fremdsprachen wie folgt zu bestehen (insgesamt 63 LP):

- BW15.1 Buchführung (3 LP)
- BW15.2 Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- BW10.1 Operations Management (6 LP)
- BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- BW31.1 Enterprise Resource Planning (4 LP)
- BW23.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- BW20.1 Mikroökonomik (5 LP)
- BW21.1 Makroökonomik (5 LP)
- BW42.2 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (Teil A) (5 LP)
- BW30.1 Statistik (6 LP)
- BW36.1 Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- BW36.3 Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP).

<sup>2</sup>Darüber hinaus sind in beiden Studienrichtungen vier der folgenden betriebswirtschaftlichen Basismodule zu bestehen (insgesamt 24 LP):

- BW12.2 Corporate Finance (6 LP)
- BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
- BW16.1 Management (6 LP)
- BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP).

(5) <sup>1</sup>In beiden Studienrichtungen sind außerdem Praktische Studien im Umfang von 16 LP erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Diese setzen sich zusammen aus den beiden Modulen „BW35.5 Betriebspraktische Studien I“ (8 LP) und „BW35.6 Schulpraktische Studien I“ (8 LP). <sup>3</sup>Beide Module bestehen jeweils aus einem akademischen und einem betriebs- bzw. schulpraktischen Teil.

(6) <sup>1</sup>In der Studienrichtung I müssen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre zwei der folgenden Basismodule erfolgreich absolviert werden (insgesamt mindestens 10 LP):

- BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- BW23.2 Finanzwissenschaft (5 LP)
- BW22.1 Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- BW25.1 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP).

<sup>2</sup>Außerdem sind in der Studienrichtung I vier betriebswirtschaftliche Vertiefungsmodule sowie ein betriebswirtschaftliches Seminar (je 6 LP) zu bestehen, die gemäß § 6 Abs. 6 und dem Modulkatalog zur Auswahl stehen (insgesamt 30 LP). <sup>3</sup>Werden durch geeignete Wahl die Voraussetzungen für einen betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt gemäß § 9 erfüllt, so wird dieser zusätzlich auf dem Zeugnis ausgewiesen.



(7) <sup>1</sup>In der Studienrichtung II sind Module des gewählten Unterrichtsfachs im Umfang von insgesamt 40 LP zu bestehen. <sup>2</sup>Als Unterrichtsfach kann gewählt werden:

- Deutsch
- Englisch
- Ethik
- Evangelische Religionslehre
- Französisch
- Informatik
- Mathematik
- Sozialkunde
- Spanisch
- Sportwissenschaft.

<sup>3</sup>In begründeten Fällen kann das Studium weiterer Unterrichtsfächer auf Antrag genehmigt werden, soweit das Lehrangebot an der Friedrich-Schiller-Universität Jena dies zulässt.

#### § 8d

##### Studienprofil Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems)

(1) <sup>1</sup>Das Studienprofil Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) bietet ein allgemeines Studium der Wirtschaftsinformatik. <sup>2</sup>Es besteht aus dem Pflichtbereich Grundlagen sowie den Wahlpflichtbereichen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik/Informatik, in denen Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik zu absolvieren sind. <sup>3</sup>Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist über ein Thema aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik anzufertigen.

(2) <sup>1</sup>Im Pflichtbereich Grundlagen sind Basis- und Vertiefungsmodule aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Methoden und Recht im Umfang von insgesamt 89 LP wie folgt zu bestehen:

- BW34.1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (6 LP)
- BW23.5 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 LP)
- BW31.1 Enterprise Resource Planning (4 LP)
- BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- BW31.3 Einführung in Datenbanken (6 LP)
- BW10.1 Operations Management (6 LP)
- BW10.6 Einführung in die Programmierung (6 LP)
- BW42.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (9 LP)
- BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
- BW30.1 Statistik (6 LP)
- BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP) *oder*  
BW30.4 Statistische Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften (6 LP)
- BW30.5 Einführung in die Datenanalyse mit Python (6 LP)
- BW37 Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte (16 LP) gemäß § 7 dieser Studienordnung.

<sup>2</sup>Für die Module BW10.6, BW30.1, BW31.2 und BW42.1 gilt eine Prüfungsverpflichtung in den ersten beiden Semestern des Studiums. <sup>3</sup>Näheres regelt die Prüfungsordnung.

- (3) Im Wahlpflichtbereich A (Wirtschaftswissenschaften) sind mindestens 36 LP und maximal 45 LP aus der im Modulkatalog für das Studienprofil Business Information Systems angegebenen Liste an wirtschaftswissenschaftlichen Basis-, Vertiefungs- und Seminarmodulen zu absolvieren, davon mindestens zwei Vertiefungsmodule und höchstens ein Seminar.
- (4) Im Wahlpflichtbereich B (Wirtschaftsinformatik/Informatik) sind mindestens 36 LP und maximal 45 LP aus der im Modulkatalog für das Studienprofil Business Information Systems angegebenen Liste an Vertiefungs- und Seminarmodulen zur Wirtschaftsinformatik und zu Grundlagen der Informatik zu absolvieren, darunter mindestens zwei der Vertiefungsmodule und mindestens ein Seminar.
- (5) <sup>1</sup>Auf Antrag an die Studiengangverantwortlichen können bis zu 9 LP im Bereich Allgemeine Schlüsselqualifikationen absolviert werden. <sup>2</sup>Die Studiengangverantwortlichen erstellen und veröffentlichen in regelmäßigen Abständen eine (nicht abschließende) Liste an anrechenbaren Modulen aus dem Modulangebot der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

### **§ 8e**

#### **Studienprofil Wirtschaftsinformatik (E-Commerce & Digital Business)**

- (1) <sup>1</sup>Das Studienprofil Wirtschaftsinformatik (E-Commerce & Digital Business) bietet ein Studium der Wirtschaftsinformatik mit einer Spezialisierung in den Bereichen E-Commerce, digitale Märkte und Plattformen sowie digitale Geschäftsmodelle. <sup>2</sup>Es besteht aus dem Pflichtbereich Grundlagen sowie den Wahlpflichtbereichen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik/Informatik, in denen Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik zu absolvieren sind. <sup>3</sup>Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist über ein Thema aus dem Bereich E-Commerce & Digital Business anzufertigen.
- (2) <sup>1</sup>Der Pflichtbereich Grundlagen mit einem Umfang von insgesamt 89 LP ist in § 8d Abs. 2 geregelt. <sup>2</sup>Außerdem können auf Antrag an die Studiengangverantwortlichen Allgemeine Schlüsselqualifikationen gemäß § 8d Abs. 5 im Umfang von bis zu 12 LP absolviert werden.
- (3) Im Wahlpflichtbereich A (Wirtschaftswissenschaften) sind mindestens 18 LP und maximal 33 LP aus der im Modulkatalog für das Studienprofil E-Commerce & Digital Business angegebenen Liste an wirtschaftswissenschaftlichen Basis- und Vertiefungsmodulen zu absolvieren, davon mindestens ein Vertiefungsmodul.
- (4) Im Wahlpflichtbereich B (Wirtschaftsinformatik/Informatik) sind mindestens 18 LP und maximal 33 LP aus der im Modulkatalog für das Studienprofil E-Commerce & Digital Business angegebenen Liste an Vertiefungsmodulen zur Wirtschaftsinformatik und Grundlagenmodulen zur Informatik zu absolvieren, darunter mindestens ein Vertiefungsmodul.
- (5) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich C (Spezialisierung) sind mindestens 30 LP und maximal 45 LP aus der im Modulkatalog für das Studienprofil E-Commerce & Digital Business angegebenen Liste an Vertiefungs- und Seminarmodulen zur studienprofilbezogenen Spezialisierung in E-Commerce & Digital Business und profilergänzende Grundlagenmodule zur Informatik zu absolvieren, davon mindestens ein Seminar. <sup>2</sup>Dabei sind die ebenfalls im Modulkatalog angegebenen Wahlregeln zu beachten.



## § 8f

### Studienprofil Wirtschaftsinformatik (Business Analytics)

- (1) <sup>1</sup>Das Studienprofil Wirtschaftsinformatik (Business Analytics) bietet ein Studium der Wirtschaftsinformatik mit einer Spezialisierung in den Bereichen Business Intelligence, Analytik und Optimierung. <sup>2</sup>Es besteht aus dem Pflichtbereich Grundlagen sowie den Wahlpflichtbereichen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik/Informatik, in denen Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik zu absolvieren sind. <sup>3</sup>Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist über ein Thema aus dem Bereich Business Analytics anzufertigen.
- (2) <sup>1</sup>Der Pflichtbereich Grundlagen mit einem Umfang von insgesamt 89 LP ist in § 8d Abs. 2 geregelt. <sup>2</sup>Außerdem können auf Antrag an die Studiengangverantwortlichen Allgemeine Schlüsselqualifikationen gemäß § 8d Abs. 5 im Umfang von bis zu 12 LP absolviert werden.
- (3) Im Wahlpflichtbereich A (Wirtschaftswissenschaften) sind mindestens 18 LP und maximal 33 LP aus der im Modulkatalog für das Studienprofil Business Analytics angegebenen Liste an wirtschaftswissenschaftlichen Basis- und Vertiefungsmodulen zu absolvieren, davon mindestens ein Vertiefungsmodul.
- (4) Im Wahlpflichtbereich B (Wirtschaftsinformatik/Informatik) sind mindestens 18 LP und maximal 33 LP aus der im Modulkatalog für das Studienprofil Business Analytics angegebenen Liste an Vertiefungsmodulen zur Wirtschaftsinformatik und Grundlagenmodulen zur Informatik zu absolvieren, darunter mindestens ein Vertiefungsmodul.
- (5) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich C (Spezialisierung) sind mindestens 30 LP und maximal 45 LP aus der im Modulkatalog für das Studienprofil Business Analytics angegebenen Liste an Vertiefungs- und Seminarmodulen zur studienprofilbezogenen Spezialisierung in Business Analytics und profilergänzende Grundlagenmodule zur Informatik zu absolvieren, davon mindestens ein Seminar. <sup>2</sup>Dabei sind die ebenfalls im Modulkatalog angegebenen Wahlregeln zu beachten.

## § 9

### Studienschwerpunkte

- (1) <sup>1</sup>Im Regelprofil, in den Studienprofilen Betriebswirtschaftslehre (BWL) und Volkswirtschaftslehre (VWL) sowie in der Studienrichtung I des wirtschaftspädagogischen Studienprofils (WiPäd I) werden bestimmte Kombinationen von Vertiefungsmodulen und Seminaren gemäß § 6 Abs. 6 als Studienschwerpunkte anerkannt. <sup>2</sup>Ein Studienschwerpunkt kann nur auf Basis der Module bescheinigt werden, die zur Erbringung der 180 LP des Abschlusses dienen. <sup>3</sup>Auch wenn die Voraussetzungen für mehrere Studienschwerpunkte erbracht sein sollten, kann nur einer im Zeugnis ausgewiesen werden.
- (2) Studienschwerpunkte werden im Zeugnis und im Diploma Supplement in Form des Zusatzes „mit dem Studienschwerpunkt ...“ im Anschluss an die Bezeichnung des Studiengangs und des Studienprofils ausgewiesen.



- (3) Folgende Studienschwerpunkte werden in den jeweils angegebenen Studienprofilen angeboten; über die dafür erforderlichen Leistungen informiert der Modulkatalog:
- Economics, Strategy, and Institutions (Regelprofil und Studienprofil VWL)
  - Finance, Accounting & Taxation (Regelprofil und Studienprofile BWL, WiPäd I)
  - Innovation and Change (Regelprofil und Studienprofil VWL)
  - International Management (Regelprofil und Studienprofile BWL, WiPäd I)
  - Public Economics (Regelprofil und Studienprofil VWL)
  - Strategy, Management and Marketing (Regelprofil und Studienprofile BWL, WiPäd I)
  - Supply Chain Management (Regelprofil und Studienprofile BWL, WiPäd I)
  - Wirtschaftsinformatik (Regelprofil und Studienprofile BWL, WiPäd I)
  - World Economy (Regelprofil und Studienprofil VWL).

## § 10

### Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von den verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein. <sup>2</sup>Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Die Module „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ gemäß § 7 und BW36.3 „Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler“ werden nicht benotet.
- (4) Bestandene Module können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

## § 11

### Zulassung zu Modulen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Zulassung sind in den Modulbeschreibungen angegeben. <sup>2</sup>Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Für einzelne Vertiefungsmodule und Seminare kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und personalen Ausstattung geboten ist. <sup>2</sup>Die ausreichende Gesamtanzahl an Plätzen in Vertiefungsmodulen und Seminaren wird seitens der Universität garantiert.

## § 12

### Studienfachberatung

- (1) <sup>1</sup>Die inhaltliche Studienfachberatung wird von den Modulverantwortlichen und Lehrenden durchgeführt. <sup>2</sup>Die allgemeine Studienfachberatung führt das fakultätseigene Büro für Studienberatung durch.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Mitarbeitenden des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.



- (3) Zu Beginn des Studiums wird eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger durchgeführt, die über Aufbau und Ablauf des Studiums informiert und den Studierenden die Studiengestaltung erleichtern soll.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

### **§ 13 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2018, S. 139), außer Kraft. <sup>3</sup>Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science immatrikuliert haben.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert  
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Studienordnung  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration)  
mit dem Abschluss Master of Science  
vom 8. Februar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Studienordnung am 6. Dezember 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Februar 2024 der Ordnung zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Universität hat die Studienordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) ist ein erster Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit der Dauer von mindestens 3 Jahren bzw. ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang im Umfang von (mindestens) 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit der Dauer von mindestens 3 Jahren. <sup>2</sup>Im ersten Hochschulstudium bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen mindestens 60 LP in Betriebswirtschaftslehre, mindestens 12 LP in Volkswirtschaftslehre, mindestens 5 LP in Mathematik und mindestens 5 LP in Statistik erworben sein.





- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist die fachliche Eignung, die insbesondere mit einem ersten Hochschulabschluss im Sinne von Absatz 1 mit mindestens der Note 2,5 nachgewiesen werden kann. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung ist auch mittels anderer aussagekräftiger Unterlagen nachweisbar. <sup>3</sup>Die Feststellung des Vorliegens der fachlichen Eignung kann auch nach Durchführung eines Auswahlgesprächs gemäß Abs. 6 erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Falls die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist ein Zugang unter Auflagen möglich. <sup>2</sup>Hierzu ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.
- (4) <sup>1</sup>Die Lehre im Studiengang findet überwiegend in deutscher Sprache statt. <sup>2</sup>Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung haben den Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder eines Äquivalents zu erbringen. <sup>3</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität.
- (5) <sup>1</sup>Aufgrund ihrer Funktion als fachbezogener Wissenschaftssprache sind überdies ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache notwendig. <sup>2</sup>Für den Zugang zum Studium müssen daher fortgeschrittene Kenntnisse der englischen Sprache durch Sprachzertifikate oder Schulzeugnisse gemäß Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
- (6) Können die fachlichen Vorkenntnisse anhand der Bewerbungsunterlagen nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden, kann diese Beurteilung Gegenstand eines bis zu 30-minütigen Auswahlgesprächs (ggf. als Videokonferenz) sein.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger können ihr Studium im Wintersemester oder im Sommersemester beginnen.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) <sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>2</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

### **§ 4**

#### **Ziele des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Masterstudiums als zweitem berufsqualifizierenden Abschluss für das Gebiet der Betriebswirtschaftslehre ist es, auf eine anspruchsvolle berufliche Tätigkeit im mittleren und höheren Management vorzubereiten und/oder die fachliche und methodische Basis für eine erfolgreiche Promotion in einem Teilgebiet der Betriebswirtschaftslehre zu legen. <sup>2</sup>Die Studierenden erhalten dementsprechend sowohl eine wissenschaftlich fundierte als auch eine berufsfeldbezogene universitäre Ausbildung, die sie zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt.

- (2) <sup>1</sup>Aufbauend auf ein breit angelegtes wirtschaftswissenschaftliches Grundlagenwissen aus dem Bachelor-Studiengang sollen die Studierenden im Masterstudium vor allem durch die Wahl eines betriebswirtschaftlichen Schwerpunktes (Spezialisierung) tiefere Fach- und Methodenkenntnisse erwerben, die ihnen die sachgerechte Analyse und Lösung komplexer betrieblicher Aufgaben aus übergeordneter, die Gesamtzusammenhänge erfassender Perspektive erlauben. <sup>2</sup>Um diesem Ziel Rechnung zu tragen, sind die Schwerpunkte funktionsübergreifend und interdisziplinär angelegt und spiegeln aktuelle Fragestellungen in Forschung und Praxis geeignet wider. <sup>3</sup>Aktuell handelt es sich um die Schwerpunkte:

- Corporate Governance: Management and Corporate Control
- Education, Labour Relations and Employment
- Entrepreneurship & Management
- Finance, Accounting & Taxation
- Strategy, Management and Marketing
- Supply Chain Management.

<sup>4</sup>Zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt werden sollen die Studierenden durch den Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Bereich wissenschaftlicher Methoden und grundlegender Techniken des Wissenserwerbs und -transfers. <sup>5</sup>Passend zur Spezialisierung zu wählende allgemeine fachliche und überfachliche Grundlagen ergänzen die Profilbildung auf geeignete Weise.

- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden sollen in ihrem Studium die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen fachlichen und überfachlichen Qualifikationen erwerben. <sup>2</sup>Sie sollen lernen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen, zu bewerten, anzuwenden und zu vermitteln. <sup>3</sup>Das Studium soll dazu beitragen, sie zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit zu befähigen.

## **§ 5** **Aufbau des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Masterstudium Betriebswirtschaftslehre umfasst eine Gesamtleistung von 120 LP, einschließlich 24 LP für die Master-Arbeit. <sup>2</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben. <sup>3</sup>Die Master-Arbeit sollte am Ende des Studiums stehen.
- (2) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>3</sup>Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. <sup>5</sup>Die Untergliederung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) in Module sowie die den Modulen zugehörigen LP sind den Modulbeschreibungen und den Regelungen zum Studienplan im Modulkatalog zu entnehmen. <sup>6</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Modulinhalte, die Lern- und Qualifikationsziele, die Lehrformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Absolvieren Studierende Teile des Studiums an anderen in- oder ausländischen Hochschulen – insbesondere an Einrichtungen, mit denen die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena Kooperationsvereinbarungen getroffen hat – garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung der dort auf der Grundlage des Learning Agreements erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.



## § 6

### Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) gliedert sich in die Bereiche Grundlagen, Studienschwerpunkt und Master-Arbeit und beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (2) <sup>1</sup>Im Bereich Grundlagen sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von je 6 LP erfolgreich zu absolvieren:
  - MW30.1 Grundlagen der induktiven Statistik und der prädiktiven Datenanalyse
  - MW33.1 Allgemeine Schlüsselqualifikationen<sup>2</sup>Außerdem sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 24 LP und maximal 30 LP zu absolvieren. <sup>3</sup>Dabei sind mindestens 12 LP in betriebswirtschaftlichen Grundlagenveranstaltungen und höchstens 12 LP in Modulen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre und/oder anderer Fakultäten zu erbringen. <sup>4</sup>Die zur Wahl stehenden Module sind im Modulkatalog benannt.
- (3) <sup>1</sup>Aus dem Angebot gem. § 4 Abs. 2 ist ein funktionsübergreifender Studienschwerpunkt zu wählen, in dem mindestens 54 LP und maximal 60 LP zu erwerben sind. <sup>2</sup>In jedem Schwerpunkt sind bestimmte Pflichtmodule zu absolvieren, außerdem bestehen umfangreiche Wahlmöglichkeiten. <sup>3</sup>Die dabei zu beachtenden Regeln sind im Modulkatalog festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit (24 LP) ist thematisch im gewählten Studienschwerpunkt anzufertigen. <sup>2</sup>Neben der schriftlichen Arbeit sind in der Regel weitere Leistungen wie Fortschrittsberichte und Vorträge im Rahmen eines begleitenden Forschungsseminars zu erbringen. <sup>3</sup>Die Master-Arbeit kann auch in ein aus weiteren Modulen des Studienschwerpunktes bestehendes Projektstudium eingebettet sein und dieses abschließen.

## § 7

### Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von den verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Benotung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Bildung der Gesamtnote sind in der Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Bestandene Module können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

## § 8

### Studienfachberatung

- (1) <sup>1</sup>Die inhaltliche Studienfachberatung wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. <sup>2</sup>Eine allgemeine Studienfachberatung führt das Büro für Studienberatung der Fakultät durch.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Mitarbeitenden des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Für nicht-fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.



## **§ 9 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

## **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2010, S. 140), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 16. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2013, S. 20) außer Kraft. <sup>3</sup>Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science immatrikuliert haben. <sup>4</sup>Auf Antrag im Prüfungsamt können die Studierenden unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ihr Studium nach dieser Ordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fortsetzen.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert  
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Studienordnung  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik  
mit dem Abschluss Master of Science  
vom 8. Februar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Studienordnung am 6. Dezember 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Februar 2024 der Ordnung zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Universität hat die Studienordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



## § 2

### Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist ein erster Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen, informationstechnischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang mit der Dauer von mindestens 3 Jahren bzw. ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen, informationstechnischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang im Umfang von (mindestens) 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit der Dauer von mindestens 3 Jahren. <sup>2</sup>Im ersten wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudium bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen neben einer umfassenden betriebswirtschaftlichen Ausbildung im Umfang von nicht weniger als 40 LP mindestens 5 LP in Mathematik, mindestens 5 LP in Statistik und mindestens 18 LP in Wirtschaftsinformatik erworben sein. <sup>3</sup>Bei einem ersten informationstechnischen Hochschul- bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen mindestens 60 LP in praktischer Informatik und mindestens 12 LP in Wirtschaftswissenschaften erworben sein. <sup>4</sup>Über den Zugang von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem ersten mathematisch-naturwissenschaftlichen Hochschul- bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium entscheidet der Auswahlausschuss auf Basis der jeweils absolvierten Studieninhalte.
- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist die fachliche Eignung, die insbesondere mit einem ersten Hochschulabschluss im Sinne von Absatz 1 mit mindestens der Note 2,5 nachgewiesen werden kann. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung ist auch mittels anderer aussagekräftiger Unterlagen nachweisbar. <sup>3</sup>Die Feststellung des Vorliegens der fachlichen Eignung kann auch nach Durchführung eines Auswahlgesprächs gemäß Abs. 6 erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Falls die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist ein Zugang unter Auflagen möglich. <sup>2</sup>Hierzu ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.
- (4) <sup>1</sup>Die Lehre im Studiengang findet überwiegend in deutscher Sprache statt. <sup>2</sup>Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung haben den Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder eines Äquivalents zu erbringen. <sup>3</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität.
- (5) <sup>1</sup>Aufgrund ihrer Funktion als fachbezogener Wissenschaftssprache sind überdies ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache notwendig. <sup>2</sup>Für den Zugang zum Studium müssen daher fortgeschrittene Kenntnisse der englischen Sprache durch Sprachzertifikate oder Schulzeugnisse gemäß Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
- (6) Können die fachlichen Vorkenntnisse anhand der Bewerbungsunterlagen nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden, kann diese Beurteilung Gegenstand eines bis zu 30-minütigen Auswahlgesprächs (ggf. als Videokonferenz) sein.

## § 3

### Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger können ihr Studium im Wintersemester oder im Sommersemester beginnen.



- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) <sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>2</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

#### **§ 4** **Ziele des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Der konsekutive, forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studiengang Wirtschaftsinformatik soll die Studierenden befähigen, Theorien, Konzepte, Modelle, Methoden und Werkzeuge für die Analyse, Gestaltung und Nutzung von Informationssystemen im betrieblichen und fallweise gesamtwirtschaftlichen Kontext anzuwenden. <sup>2</sup>Typisch für die Wirtschaftsinformatik als Schnittstellenwissenschaft ist, dass diese Fähigkeiten auch Kenntnisse der angrenzenden Bereiche der Wirtschaftswissenschaften und der angewandten Informatik voraussetzen, die im Laufe des Studiums in entsprechendem Umfang vermittelt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden erwerben umfassendes Wissen zur Gestaltung von betrieblichen und überbetrieblichen Informationssystemen, von Algorithmen, der Mensch-Computer-Interaktion und zu modernen Methoden der mathematisch-formalen Modellierung von digitalen Entscheidungs- und Geschäftsprozessen. <sup>2</sup>Sie kennen das Potential von Informationssystemen auf dem aktuellen Stand der Technik und können die Möglichkeiten der weltweiten informatorischen Vernetzung nutzen. <sup>3</sup>Sie sind darin geschult, Analyse- und Optimierungsmethoden im Bereich Business Analytics und Algorithmen der Informatik im Rahmen integrierter Informationssysteme miteinander zu verzahnen und gewinnbringend zu nutzen. <sup>4</sup>In der Wirtschaftsinformatik als stark anwendungsgetriebener Disziplin ist wissenschaftliches Arbeiten immer auch mit praktischer Anwendung und Begleitung des Umsetzungsprozesses verbunden. <sup>5</sup>Durch Wahl eines von drei Studienschwerpunkten wird eine Spezialisierung in einem der relevanten Teilbereiche der Wirtschaftsinformatik erlangt:
- Business Information Systems: Dieser Schwerpunkt vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gestaltung und Analyse von modernen Informationssystemen in ihrer gesamten Breite sowie ihrer Umsetzung in betriebswirtschaftlichen Anwendungskontexten.
  - Business Analytics: Dieser Schwerpunkt vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten von Methoden in den Bereichen Business Intelligence, Analytik und Optimierung und deren Anwendung zur Analyse und Optimierung von aktuellen betriebswirtschaftlichen Entscheidungsproblemen.
  - E-Commerce & Digital Business: Dieser Schwerpunkt vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen E-Commerce, digitale Märkte und Plattformen sowie digitale Geschäftsmodelle. Die Studierenden setzen sich intensiv mit den Potenzialen digitaler Technologien auseinander und lernen, die digitale Transformation in Unternehmen zu steuern und zu begleiten.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden lernen, Informationssysteme im wirtschaftlichen Kontext zu gestalten, zu analysieren, sie selbst anzuwenden und Anwender zu beraten – auch und insbesondere in der Projektarbeit in interdisziplinären, transnationalen Kontexten. <sup>2</sup>Durch die interdisziplinäre und theoriegeleitete Ausbildung gehen die erworbenen Kenntnisse deutlich über die rein technische Ebene hinaus und befähigen die Studierenden, anspruchsvolle Problemstellungen an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Informatik in Wirtschaft, Verwaltung oder im eigenen Unternehmen zu bewältigen.



## § 5

### Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Masterstudium Wirtschaftsinformatik umfasst eine Gesamtleistung von 120 LP, einschließlich 24 LP für die Master-Arbeit. <sup>2</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben. <sup>3</sup>Die Master-Arbeit sollte am Ende des Studiums stehen.
- (2) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>3</sup>Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. <sup>5</sup>Die Untergliederung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik in Module sowie die den Modulen zugehörigen LP sind den Modulbeschreibungen und den Regelungen zum Studienplan im Modulkatalog zu entnehmen. <sup>6</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Modul Inhalte, die Lern- und Qualifikationsziele, die Lehrformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Absolvieren Studierende Teile des Studiums an anderen in- oder ausländischen Hochschulen – insbesondere an Einrichtungen, mit denen die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena Kooperationsvereinbarungen getroffen hat – garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung der dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 6

### Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik gliedert sich in die Bereiche Grundlagen, Studienschwerpunkt und Master-Arbeit und beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule:
  - Grundlagen (30 bis 36 LP)
  - Studienschwerpunkt (60 bis 66 LP)
  - Master-Arbeit (24 LP).
- (2) <sup>1</sup>Im Bereich Grundlagen sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von je 6 LP erfolgreich zu absolvieren:
  - MW30.1 Grundlagen der induktiven Statistik und der prädiktiven Datenanalyse
  - MW31.1 Business Intelligence
  - MW31.4 Digital Business<sup>2</sup>Außerdem sind im Grundlagenbereich betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 LP zu absolvieren. <sup>3</sup>Die zur Wahl stehenden Module sind im Modulkatalog benannt.
- (3) <sup>1</sup>Aus dem Angebot gem. § 4 Abs. 2 ist ein Studienschwerpunkt zu wählen, in dem mindestens 60 LP zu erwerben sind. <sup>2</sup>Jeder Schwerpunkt besteht aus vier Bereichen mit umfangreichen Wahlmöglichkeiten: Schwerpunktkern, Betriebswirtschaftliche Anwendung, Angewandte Informatik und Seminar. <sup>3</sup>Die dabei zu beachtenden Wahlregeln und zu erreichenden Mindestpunktzahlen sind im Modulkatalog festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit ist thematisch im gewählten Studienschwerpunkt anzufertigen. <sup>2</sup>Neben der schriftlichen Arbeit sind in der Regel weitere Leistungen wie Fortschrittsberichte und Vorträge im Rahmen eines begleitenden Forschungsseminars zu erbringen. <sup>3</sup>Die Master-Arbeit kann auch in ein aus weiteren Modulen des Studienschwerpunktes bestehendes Projektstudium eingebettet sein und dieses abschließen.





## § 7

### Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von den verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Benotung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Bildung der Gesamtnote sind in der Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Bestandene Module können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

## § 8

### Studienfachberatung

- (1) <sup>1</sup>Die inhaltliche Studienfachberatung wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. <sup>2</sup>Eine allgemeine Studienfachberatung führt das Büro für Studienberatung der Fakultät durch.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Mitarbeitenden des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Für nicht-fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

## § 9

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

## § 10

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftsinformatik in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2010, S. 154), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 16. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2013, S. 21), außer Kraft. <sup>3</sup>Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science immatrikuliert haben. <sup>4</sup>Auf Antrag im Prüfungsamt können die Studierenden unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ihr Studium nach dieser Ordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fortsetzen.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert  
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Studienordnung  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität  
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre  
für Ingenieure und Naturwissenschaftler  
mit dem Abschluss Master of Science  
vom 8. Februar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Studienordnung am 6. Dezember 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Februar 2024 der Ordnung zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Universität hat die Studienordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler ist ein erster Hochschulabschluss in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit der Dauer von mindestens 3 Jahren bzw. ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang im Umfang von (mindestens) 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit der Dauer von mindestens 3 Jahren.



- (2) <sup>1</sup>Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist die fachliche Eignung, die insbesondere mit einem ersten Hochschulabschluss im Sinne von Absatz 1 mit mindestens der Note 2,5 nachgewiesen werden kann. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung ist auch mittels anderer aussagekräftiger Unterlagen nachweisbar. <sup>3</sup>Die Feststellung des Vorliegens der fachlichen Eignung kann auch nach Durchführung eines Auswahlgesprächs gemäß Abs. 6 erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Falls die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist ein Zugang unter Auflagen möglich. <sup>2</sup>Hierzu ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.
- (4) <sup>1</sup>Die Lehre im Studiengang findet überwiegend in deutscher Sprache statt. <sup>2</sup>Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung haben den Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder eines Äquivalents zu erbringen. <sup>3</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität.
- (5) <sup>1</sup>Aufgrund ihrer Funktion als fachbezogener Wissenschaftssprache sind überdies ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache notwendig. <sup>2</sup>Für den Zugang zum Studium müssen daher fortgeschrittene Kenntnisse der englischen Sprache durch Sprachzertifikate oder Schulzeugnisse gemäß Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
- (6) Kann die fachliche Eignung anhand der Bewerbungsunterlagen nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden, kann diese Beurteilung Gegenstand eines bis zu 30-minütigen Auswahlgesprächs (ggf. als Videokonferenz) sein.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) <sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>2</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

### **§ 4**

#### **Ziele des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Der forschungsorientierte und berufsqualifizierende Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler soll die Studierenden befähigen, eigenständig Aufgaben und Problemstellungen zu lösen, die sowohl umfassende betriebswirtschaftliche als auch natur- bzw. ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern. <sup>2</sup>Zudem sollen die Studierenden, insbesondere durch die Bearbeitung einer geeigneten Problemstellung im Rahmen der Master-Arbeit, in die Lage versetzt werden, mittels wissenschaftlicher Methoden einen eigenständigen Beitrag zur Lösung interdisziplinärer Problemstellungen an Schnittstellen zwischen Natur- bzw. Ingenieurwissenschaften einerseits und Wirtschaftswissenschaften andererseits zu leisten.



- (2) <sup>1</sup>Hierzu erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse in der gesamten Breite der Betriebswirtschaftslehre sowie Grundkenntnisse in der Volkswirtschaftslehre und im Privat- und Handelsrecht. <sup>2</sup>Außerdem erlangen sie Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich betriebswirtschaftlicher Methoden zur Analyse, Bewertung und Gestaltung betriebswirtschaftlicher Problemstellungen. <sup>3</sup>In einem Teilbereich der Betriebswirtschaftslehre können durch Wahl geeigneter Lehrveranstaltungen spezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten erlangt werden, die besonders geeignet zur Problemlösung in Schnittbereichen mit derjenigen Natur- oder Ingenieurwissenschaft sind, die die fachliche Grundlage aus dem Erststudium darstellt bzw. Ziel der beruflichen (Neu-) Orientierung ist. <sup>4</sup>Dies betrifft insbesondere die betriebswirtschaftlichen Teilgebiete Marketing, Management und Organisation oder Operations Management und Quantitative Betriebswirtschaftslehre.
- (3) <sup>1</sup>Der Abschluss des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler ermöglicht die Aufnahme einer Berufstätigkeit, die es erforderlich macht, sowohl natur- bzw. ingenieurwissenschaftliche als auch betriebswirtschaftliche Methoden einzusetzen. <sup>2</sup>Dies gilt etwa für die Bereiche Investitionsgütermarketing, Produktionsplanung und -steuerung, Projektplanung und -leitung im Bereich Forschung und Entwicklung sowie im Bereich industrienaher Dienstleistungen. <sup>3</sup>Zudem besteht die Möglichkeit der weiteren wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen einer interdisziplinären Promotion.

## § 5

### Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Masterstudium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler umfasst eine Gesamtleistung von 120 LP, einschließlich 24 LP für die Master-Arbeit. <sup>2</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben. <sup>3</sup>Die Master-Arbeit sollte am Ende des Studiums stehen.
- (2) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>3</sup>Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. <sup>5</sup>Die Untergliederung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler in Module sowie die den Modulen zugehörigen LP sind den Modulbeschreibungen und den Regelungen zum Studienplan im Modulkatalog zu entnehmen. <sup>6</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Modulhalte, die Lern- und Qualifikationsziele, die Lehrformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Absolvieren Studierende Teile des Studiums an anderen in- oder ausländischen Hochschulen – insbesondere an Einrichtungen, mit denen die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena Kooperationsvereinbarungen getroffen hat – garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung der dort auf der Grundlage des Learning Agreements erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.



## § 6

### Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium umfasst Wahlpflichtmodule in vier Teilbereichen:
  - Grundlagen (mindestens 48 LP)
  - Vertiefung (mindestens 12 LP)
  - Spezialisierung (mindestens 30 LP)
  - Master-Arbeit (24 LP).
- (2) Im Bereich Grundlagen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 48 LP aus dem folgenden Katalog an Basismodulen erfolgreich zu absolvieren:
  - BW10.4 Operations Management (5 LP)
  - BW11.4 Grundlagen des Marketing-Managements (5 LP)
  - BW12.5 Corporate Finance (5 LP)
  - BW13.4 Organisation, Führung und Human Resource Management (5 LP)
  - BW14.4 Steuern/Wirtschaftsprüfung (5 LP)
  - BW15.1 Buchführung (3 LP)
  - BW15.5 Rechnungslegung und Controlling (5 LP)
  - BW16.4 Management (5 LP)
  - BW17.4 Planung und Entscheidung (5 LP)
  - BW22.1 Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
  - BW23.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
  - BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
  - BW36.2 Recht für Wirtschaftswissenschaftler (5 LP).
- (3) <sup>1</sup>Der Bereich Vertiefung besteht aus Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 12 LP. <sup>2</sup>Die zur Wahl stehenden Veranstaltungen sind im Modulkatalog benannt.
- (4) <sup>1</sup>Der Bereich Spezialisierung besteht aus Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 30 LP. <sup>2</sup>Die zur Wahl stehenden Veranstaltungen sind im Modulkatalog benannt. <sup>3</sup>Aus dem Angebot dieses Bereichs muss mindestens ein Seminar-Modul gewählt und erfolgreich abgeschlossen werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit (24 LP) ist thematisch im Bereich der gewählten Spezialisierung anzusiedeln. <sup>2</sup>Neben der schriftlichen Arbeit sind in der Regel weitere Leistungen wie Fortschrittsberichte und Vorträge im Rahmen eines begleitenden Forschungsseminars zu erbringen. <sup>3</sup>Die Master-Arbeit kann auch in ein aus weiteren Modulen bestehendes Projektstudium eingebettet sein und dieses abschließen.

## § 7

### Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von den verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Benotung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Bildung der Gesamtnote sind in der Prüfungsordnung geregelt.



- (3) Bestandene Module können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

### **§ 8 Studienfachberatung**

- (1) <sup>1</sup>Die inhaltliche Studienfachberatung wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. <sup>2</sup>Eine allgemeine Studienfachberatung führt das Büro für Studienberatung der Fakultät durch.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Mitarbeitenden des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Für nicht-fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

### **§ 9 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2010, S. 115), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 16. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2013, S. 22) außer Kraft. <sup>3</sup>Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science immatrikuliert haben. <sup>4</sup>Auf Antrag im Prüfungsamt können die Studierenden unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ihr Studium nach dieser Ordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fortsetzen.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert  
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science vom 8. Februar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Studienordnung am 6. Dezember 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Februar 2024 der Ordnung zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Universität hat die Studienordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Economics ist ein erster Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit der Dauer von mindestens 3 Jahren bzw. ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang im Umfang von (mindestens) 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit der Dauer von mindestens 3 Jahren. <sup>2</sup>Im ersten Hochschulstudium bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen fundierte methodische und fachliche volkswirtschaftliche Qualifikationen erworben worden sein, welche durch mindestens 30 Leistungspunkte in Volkswirtschaftslehre, mindestens 6 Leistungspunkte in Mathematik und mindestens 6 Leistungspunkte in Statistik nachzuweisen sind.



- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist die fachliche Eignung, die insbesondere mit einem ersten Hochschulabschluss im Sinne von Absatz 1 mit mindestens der Note 2,5 nachgewiesen werden kann. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung ist auch mittels anderer aussagekräftiger Unterlagen nachweisbar. <sup>3</sup>Die Feststellung des Vorliegens der fachlichen Eignung kann auch nach Durchführung eines Auswahlgesprächs gemäß Abs. 6 erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit wirtschaftsgeographischer Ausrichtung können den Zugang zum Masterstudiengang erlangen, wenn sie die unter Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. <sup>2</sup>Für diese Bewerberinnen und Bewerber gilt ein spezieller Studienplan, der mit dem Schwerpunkt „Regional Dynamics“ das Profil des ersten Hochschulabschlusses berücksichtigt.
- (4) <sup>1</sup>Falls die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist ein Zugang unter Auflagen möglich. <sup>2</sup>Hierzu ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.
- (5) <sup>1</sup>Der Studiengang wird in englischer Sprache angeboten. <sup>2</sup>Für den Zugang zum Studium müssen daher fortgeschrittene Kenntnisse der englischen Sprache durch Sprachzertifikate oder Schulzeugnisse mindestens gemäß Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (alternativ: mindestens IELTS 6.0 oder TOEFL (IBT) 90) nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Außerdem werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder der TestDaF Niveaustufe 4 (TDN 4) empfohlen.
- (6) Können die fachlichen Vorkenntnisse anhand der Bewerbungsunterlagen nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden, kann diese Beurteilung Gegenstand eines bis zu 30-minütigen Auswahlgesprächs (ggf. als Videokonferenz) sein.

### § 3

#### Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) <sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>2</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

### § 4

#### Ziele des Studiums

- (1) Der konsekutive, forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studiengang Economics soll die Studenten befähigen, zu volkswirtschaftlichen Fragen und Problemen fundiert Stellung zu nehmen, deren wissenschaftliche Grundlagen bewerten und verwerten zu können, formale und empirische Methoden anzuwenden, um so selbst schon erste kreative Lösungsansätze zu formulieren, sowie die politischen, gesellschaftlichen und sozialen Folgen wirtschaftlichen Handelns zu erkennen.
- (2) Hierzu erwerben sie vertiefend umfassendes Wissen aus den Bereichen der allgemeinen theoretisch, empirisch und politisch orientierten Volkswirtschaftslehre sowie aus den Schwerpunktfächern (a) Innovation and Change, (b) Economics and Strategy, (c) World Economy, (d) Public Economics, (e) Macroeconomics and Financial Markets, (f) Regional Dynamics und (g) General Economics.





- (3) Der Abschluss des Studiengangs Economics ermöglicht unter anderem leitende und beratende Tätigkeiten in Banken und Unternehmen, in Universitäten und Instituten der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung sowie in Ministerien, Stiftungen und Verbänden.

## § 5

### Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Masterstudium Economics an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 LP, einschließlich 24 LP für die Master-Arbeit. <sup>2</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben. Die Master-Arbeit sollte am Ende des Studiums stehen.
- (2) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>3</sup>Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. <sup>5</sup>Die Untergliederung des Studiengangs Economics in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. <sup>6</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Lern- und Qualifikationsziele, die Lehrformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Absolvieren Studierende Teile des Studiums an anderen in- oder ausländischen Hochschulen – insbesondere an Einrichtungen, mit denen die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena Kooperationsvereinbarungen getroffen hat – garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung der dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 6

### Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Der Studiengang Economics gliedert sich in die Bereiche Grundlagen, Studienschwerpunkt und Master-Arbeit und beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (2) <sup>1</sup>Im Bereich Grundlagen werden methodische Kompetenzen, allgemeine Schlüsselqualifikationen und vertiefende Kenntnisse in Kerngebieten des Fachs vermittelt sowie Unterschiede in den Vorkenntnissen und Kompetenzen der Studierenden ausgeglichen. <sup>2</sup>Es sind Module im Umfang von 48 LP zu absolvieren. <sup>3</sup>Die zur Wahl stehenden Module und die dabei zu beachtenden Regeln sind dem Modulkatalog zu entnehmen.



- (3) <sup>1</sup>Im Bereich Studienschwerpunkt ist aus dem folgenden Angebot ein Schwerpunkt zu wählen, in dem 48 LP zu erwerben sind:
- Innovation and Change
  - Economics and Strategy
  - World Economy
  - Public Economics
  - Macroeconomics and Financial Markets
  - Regional Dynamics
  - General Economics
- <sup>2</sup>In jedem Schwerpunkt sind bestimmte Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule zu absolvieren.  
<sup>3</sup>Die dabei zu beachtenden Regeln sind den Anforderungen im Modulkatalog zu entnehmen.
- (4) Im Studienschwerpunkt Regional Dynamics sind abweichend zu Abs. 2 mindestens 39 LP und im Bereich Studienschwerpunkt abweichend zu Abs. 3 Satz 1 mindestens 48 LP zu absolvieren.
- (5) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit (24 LP) ist thematisch im gewählten Studienschwerpunkt anzufertigen. <sup>2</sup>Neben der schriftlichen Arbeit sind in der Regel weitere Leistungen wie Fortschrittsberichte und Vorträge im Rahmen eines begleitenden Forschungsseminars zu erbringen. <sup>3</sup>Die Master-Arbeit kann auch in ein aus weiteren Modulen des Studienschwerpunktes bestehendes Projektstudium eingebettet sein und dieses abschließen.

## § 7

### Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden benotet und gehen über die LP gewichtet in die Abschlussnote ein. <sup>2</sup>Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Bestandene Module können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

## § 8

### Studienfachberatung

- (1) <sup>1</sup>Die inhaltliche Studienfachberatung wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. <sup>2</sup>Eine allgemeine Studienfachberatung führt das fakultätseigene Büro für Studienberatung durch.
- (2) <sup>1</sup>Im ersten Semester wird zum Zwecke der Studienplanung die Inanspruchnahme der Studienfachberatung empfohlen. <sup>2</sup>Diese Empfehlung gilt auch, wenn nach dem ersten Studienjahr insgesamt weniger als 45 LP oder nach dem zweiten Studienjahr insgesamt weniger als 90 LP gemäß Studienordnung erworben wurden.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Mitarbeitenden des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (4) Für nicht-fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.



## **§ 9** **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

## **§ 10** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Economics in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2010, S. 128), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung vom 8. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2021, S. 286), außer Kraft. <sup>3</sup>Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science immatrikuliert haben. <sup>4</sup>Auf Antrag im Prüfungsamt können die Studierenden unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ihr Studium nach dieser Ordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fortsetzen.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert  
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Fach Arabistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 17. Januar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die Studienordnung für das Fach Arabistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts neu. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 14. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Januar 2024 der Ordnung zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 17. Januar 2024 genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Arabistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: B. A.) im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

### **§ 3 Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) <sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.

### **§ 4 Ziel des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Arabistik hat Sprache, Geschichte und Kultur des arabischen Raumes von der vorislamischen Zeit bis zur Gegenwart zum Gegenstand. <sup>2</sup>Das Kernfach Arabistik konzentriert sich auf eine fundierte Ausbildung im modernen Hocharabisch und einem arabischen Dialekt. <sup>3</sup>Es beinhaltet ferner vertiefte Kenntnisse in den Bereichen a) arabisch-islamische Geschichte, b) Politik und Gesellschaft der modernen arabischen Welt, c) arabische Sprachwissenschaft, d) Islam, e) arabische Literatur und f) klassisches Arabisch.
- (2) Das Ergänzungsfach Arabistik umfasst eine fundierte Ausbildung im modernen Hocharabisch und kann mit Schwerpunkten aus den für das Kernfach aufgeführten Bereichen studiert werden.



- (3) <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist die Vermittlung umfassender, wissenschaftlich fundierter Arabischkenntnisse sowie eines breiten Hintergrundwissens auf sprachwissenschaftlichem, kulturellem, historischem und zeitgeschichtlichem Gebiet. <sup>2</sup>Das Studium ist zum einen forschungsorientiert und befähigt zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung in einem in- oder ausländischen Masterstudiengang arabistischer, semitistischer oder islamwissenschaftlicher Ausrichtung. <sup>3</sup>Zum anderen qualifiziert es für Berufsfelder im kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bereich, in denen die Kenntnis der arabischen Sprache und der arabischen Welt Voraussetzung ist.

## § 5

### Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTAS). <sup>2</sup>Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach im Umfang von 60 LP zu wählen. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. <sup>4</sup>Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900 h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. <sup>5</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. <sup>6</sup>Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>3</sup>Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. <sup>5</sup>Die Untergliederung des Faches Arabistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. <sup>6</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Lern- und Arbeitsformen, die Häufigkeit des Modulangebotes, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium im Kernfach Arabistik umfasst 120 LP, bestehend aus einem Pflichtbereich (90 LP) und einem Wahlpflichtbereich (30 LP).
- (4) Der Pflichtbereich beinhaltet:
- Sprachpraxis Arabisch (vier Module à 10 LP, insgesamt 40 LP)
  - Sprachpraxis Arabischer Dialekt (zwei Module à 5 LP, insgesamt 10 LP)
  - Fachspezifische Schlüsselqualifikationen FSQ (zwei Module à 5 LP: „Grundlagen der Arabistik und Islamwissenschaft“ und „Einführung in den Islam“, insgesamt 10 LP)
  - Allgemeine Schlüsselqualifikationen ASQ (10 LP)
  - Praxismodul (10 LP)
  - Bachelorarbeit (10 LP)
- (5) <sup>1</sup>Es sind 6 Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 LP zu wählen. <sup>2</sup>Davon müssen mindestens 5 Module im Umfang von insgesamt 25 LP aus dem Angebot der Arabistik stammen. <sup>3</sup>Maximal ein Wahlpflichtmodul (5 LP) kann aus dem Importbereich gemäß Modulkatalog gewählt werden.
- <sup>4</sup>Der Wahlpflichtbereich Arabistik beinhaltet folgende Module mit je 5 LP:
- Religion/Geschichte/Politik der arabisch-islamischen Gesellschaften I und II
  - Literatur/Kultur/Landeskunde der arabisch-islamischen Gesellschaften I und II
  - Klassisches Arabisch I und II



(6) <sup>1</sup>Das Studium im Ergänzungsfach Arabistik umfasst 60 LP, bestehend aus einem Pflichtbereich (40 LP) und einem Wahlpflichtbereich (20 LP).

<sup>2</sup>Der Pflichtbereich beinhaltet:

- a. Sprachpraxis Arabisch (drei Module à 10 LP, insgesamt 30 LP)
- b. zwei Einführungsmodule (je 5 LP: „Grundlagen der Arabistik und Islamwissenschaft“ und „Einführung in den Islam“, insgesamt 10 LP)

<sup>3</sup>Im Wahlpflichtbereich sind vier Module à 5 LP im Umfang von insgesamt 20 LP aus folgenden Modulen zu wählen:

- Religion/Geschichte/Politik der arabisch-islamischen Gesellschaften I und II
- Literatur/Kultur/Landeskunde der arabisch-islamischen Gesellschaften I und II
- Klassisches Arabisch I und II
- Arabischer Dialekt I und II

(7) <sup>1</sup>In das Studium des Kernfaches sind berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. <sup>2</sup>Diese gliedern sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. <sup>3</sup>Der Pflichtbereich besteht aus einem Praxismodul (Ara Prax, 10 LP) und fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (FSQ, 10 LP), die im Rahmen der Module „Grundlagen der Arabistik und Islamwissenschaft“ (Ara Gru) und „Einführung in den Islam“ (Ara Isl) erworben werden. <sup>4</sup>Sie umfassen einen Überblick über die Arbeitsfelder und zentralen methodischen Fragen des Faches Arabistik, grundlegende Kenntnisse zum Islam und einen Überblick über wichtige Forschungsfragen und -ansätze der Islamwissenschaft. <sup>5</sup>Der Wahlpflichtbereich besteht aus den Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (10 LP), die über Module aus dem zentralen Modulkatalog für Allgemeine Schlüsselqualifikationen erworben werden.

## § 6

### Bewertungskriterien

<sup>1</sup>Die Module werden gemäß der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## § 7

### Modulbeschreibungen

<sup>1</sup>Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. <sup>2</sup>Sie werden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben. <sup>3</sup>Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsform von der Lehrperson bekannt gegeben.

## § 8

### Praxismodul

(1) <sup>1</sup>Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. <sup>2</sup>Es dient der Berufsorientierung sowie dem Ausbau von berufsfeldbezogenen Schlüsselkompetenzen wie interkultureller Kommunikationskompetenz, Selbstorganisation oder Problemlösungskompetenz. <sup>3</sup>Das Praxismodul kann in einer der folgenden Formen absolviert werden:

- a. Praktikum von mind. 6 Wochen im Inland oder Ausland.
- b. mit dem Modulverantwortlichen abgestimmter, fachbezogener Aufenthalt im Ausland von mindestens 6 Wochen (z. B. Sprachkurse).



- (2) Die Eignung eines Praktikums oder Auslandsaufenthaltes als Praxismodul ist im Voraus mit dem Modulverantwortlichen abzustimmen.
- (3) <sup>1</sup>Das erfolgreich absolvierte Praktikum bzw. der qualifizierte Auslandsaufenthalt wird in Form eines Portfolios dokumentiert. <sup>2</sup>In dem Portfolio werden in Form eines Berichtes persönliche Lern- und Arbeitsvorhaben sowie Ergebnisse gesammelt und kritisch reflektiert.

### **§ 9 Studienfachberatung**

- (1) Die Studienfachberatung wird durch eine vom Institut für Orientalistik, Indogermanistik und Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie bestimmte Fachvertretung durchgeführt.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnung, insbesondere zu Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

### **§ 10 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

### **§ 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Fach Arabistik als Kern- oder Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts ab Wintersemester 2024/25 aufnehmen. <sup>3</sup>Zugleich tritt die Studienordnung für das Fach Arabistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt Nr. 10/2009, S. 954), zuletzt geändert am 22. Mai 2021 (Verkündungsblatt Nr. 6/2013 S. 114) außer Kraft. <sup>4</sup>Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang immatrikuliert haben. <sup>5</sup>Auf Antrag im Prüfungsamt können die Studierenden unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ihr Studium nach dieser Ordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fortsetzen.

Jena, 17. Januar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert  
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Arabistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 17. Januar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die Studienordnung für den Studiengang Arabistik mit dem Abschluss Master of Arts neu. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 14. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Januar 2024 der Ordnung zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 17. Januar 2024 genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Arabistik mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M. A.“) im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Arabistik ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor u. ä.) mit der Gesamtnote „Gut“ im Studiengang Arabistik oder Islamwissenschaft mindestens im Umfang eines Bachelor-Ergänzungsfachs (60 LP).
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder einem vergleichbaren Hochschulabschluss in einem anderen als den unter Abs. 1 genannten Fächern können bei fachlicher Gleichwertigkeit des Studienabschlusses auch zugelassen werden. <sup>2</sup>Die fachliche Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses wird in der Einzelfallprüfung durch die Fachvertreterinnen und Fachvertreter im Masterausschuss festgestellt. <sup>3</sup>Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbenden Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung der Universität nachweisen.
- (4) Weitere Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind Kenntnisse in modernem Hocharabisch auf dem Niveau B 1.1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER).





### § 3

#### Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) <sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.

### § 4

#### Ziel des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Arabistik befasst sich mit Sprachen, Religionen, Geschichte und Kultur der arabisch-islamischen Welt in Vergangenheit und Gegenwart. <sup>2</sup>Kernziele sind die Vertiefung der Kenntnisse des Arabischen in seinen verschiedenen Erscheinungsformen sowie der Ausbau von Fachwissen und Methodenkompetenz in ausgewählten Bereichen von Arabistik und Islamwissenschaft. <sup>3</sup>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten entsprechend ihren individuellen Forschungsinteressen.
- (2) <sup>1</sup>Grundlage der Sprachausbildung ist ein Sprachkurs in modernem Hocharabisch. <sup>2</sup>Die Wahlpflichtmodule teilen sich in Sprachmodule und Themenmodule. <sup>3</sup>In den Sprachmodulen liegt der Schwerpunkt auf dem Arabischen mit seinen verschiedenen Varietäten und weiteren semitischen Sprachen. <sup>4</sup>Ein Methodenmodul zur Sprachwissenschaft gewährleistet, dass die in den Sprachkursen gewonnenen Kenntnisse wissenschaftlich genutzt und vertieft werden können. <sup>5</sup>Die Themenmodule umfassen ein breites Spektrum an Themen in den Bereichen Kultur, Religion, Gesellschaft, Geschichte und Literatur der arabisch-islamischen Welt. <sup>6</sup>Ein Methodenmodul zu Arabistik und Islamwissenschaft fördert die Reflexion über die Herangehensweise an die einzelnen Themen und befähigt die Studierenden zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten entsprechend den eigenen Forschungsinteressen. <sup>7</sup>In der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, ein komplexes Thema aus dem Bereich der arabisch-islamischen Welt eigenständig zu durchdringen, unter Bezugnahme auf den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs zu erörtern und nach den wissenschaftlichen Standards darzustellen.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist forschungsorientiert und befähigt u.a. zur Promotion im Fach Arabistik, Islamwissenschaft, Semitistik und verwandten Fächern. <sup>2</sup>Er qualifiziert außerdem zur Arbeit in verschiedenen Bereichen von Kultur, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, in denen die Kenntnis der arabischen Sprache sowie kultureller, religiöser, politischer und historischer Hintergründe der arabisch-islamischen Welt Voraussetzung ist.

### § 5

#### Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. <sup>2</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>3</sup>Die Masterarbeit schließt das Studium ab.



- (2) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>3</sup>Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. <sup>5</sup>Die Untergliederung des Faches Arabistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. <sup>6</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Lern- und Arbeitsformen, die Häufigkeit des Modulangebotes, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote.
- (3) <sup>1</sup>Der Pflichtbereich umfasst 50 LP. <sup>2</sup>Er setzt sich zusammen aus einem Arabischkurs (Aram A1 und Aram A2, je 10 LP) und der Masterarbeit (30 LP).
- (4) <sup>1</sup>Der Wahlpflichtbereich umfasst 70 LP und besteht aus Sprachmodulen und Themenmodulen. <sup>2</sup>Aus den Sprachmodulen sind mindestens 20 LP, höchstens 30 LP zu absolvieren. <sup>3</sup>Aus den Themenmodulen sind mindestens 40 LP, höchstens 50 LP zu absolvieren.
- (5) <sup>1</sup>Die Sprachmodule vermitteln Grammatik, Lexik und Syntax verschiedener Varietäten des Arabischen sowie weiterer semitischer Sprachen und für die Islamwissenschaft relevante Sprachen. <sup>2</sup>Auf fortgeschrittenem Niveau wird auch in die Literatur der jeweiligen Sprache eingeführt. <sup>3</sup>Die Module befähigen zur wissenschaftlichen Arbeit mit Texten der jeweiligen Sprache. <sup>4</sup>Sprachmodule sind
- Klassisches Arabisch I (Aram K1, 5 LP)
  - Klassisches Arabisch II (Aram K2, 5 LP)
  - Arabischer Dialekt I (Aram D1, 5 LP)
  - Arabischer Dialekt II (Aram D2, 5 LP)
  - Weitere Islamsprache I (Aram W1, 10 LP)
  - Weitere Islamsprache II (Aram W2, 10 LP)
  - Freies Sprachmodul I (Aram F1, 5 LP)
  - Freies Sprachmodul II (Aram F2, 5 LP)
  - Biblisches Hebräisch (The E1, 10 LP)
  - Einführung in die Altorientalistik (AO 110, 20 LP)
- (6) <sup>1</sup>Die Themenmodule vermitteln Methoden, Theorien und vertieftes Fachwissen in den Bereichen Kultur, Religion, Sprachen, Gesellschaft, Geschichte und Literatur der islamisch-arabischen Welt in Geschichte und Gegenwart. <sup>2</sup>Sie befähigen die Studierenden, komplexe Fragestellungen aus dem Bereich der arabisch-islamischen Kultur selbständig zu erarbeiten und wissenschaftlich angemessen darzustellen. <sup>3</sup>Themenmodule sind
- Methoden und Theorien: Arabische Sprachwissenschaft (Aram MTS, 10 LP)
  - Methoden und Theorien: Arabistik / Islamwissenschaft (Aram MTI, 10 LP)
  - Geschichte / Gesellschaft / Politik der arabisch-islamischen Welt (Aram GGP, 10 LP)
  - Literatur und Kultur der arabisch-islamischen Gesellschaften (Aram LK, 10 LP)
  - Religion / Philosophie / Geistesgeschichte der arabisch-islamischen Gesellschaften (Aram RPG, 10 LP)
  - Vertiefungsmodul Arabistik/Islamwissenschaft (Aram VAI, 10 LP)
  - Kultur und Geschichte der weiteren islamischen Welt (Aram KGI, 10 LP)
- (7) Studierende mit Sprachkenntnissen in Hocharabisch auf Niveau B 2.2 oder höher können die sprachpraktischen Module Arabisch I (Aram A1) und Arabisch II (Aram A2) nach Absprache mit dem Studiengangverantwortlichen durch andere, in Absatz 5 angeführte Sprachmodule oder durch Themenmodule aus dem Wahlpflichtbereich ersetzen.



## **§ 6 Bewertungskriterien**

Die Fachmodule werden gemäß Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## **§ 7 Modulbeschreibungen**

- (1) <sup>1</sup>Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. <sup>2</sup>Sie werden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben. <sup>3</sup>Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsform von der Lehrperson bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## **§ 8 Studienfachberatung**

- (1) Die Studienfachberatung wird durch eine vom Institut für Orientalistik, Indogermanistik und Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie bestimmte Fachvertretung durchgeführt.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.
- (3) In allen Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnungen betreffen, insbesondere bei Fragen der Zulassung, der Anerkennung von Studienleistungen, der Anmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, der Prüfungsfristen, der Härtefallregelungen und Wechselmöglichkeiten berät das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA).

## **§ 9 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang M. A. Arabistik ab Wintersemester 2024/25 aufnehmen. <sup>3</sup>Zugleich tritt die Studienordnung für den Studiengang Arabistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt Nr. 10/2009 S. 1066) zuletzt geändert am 19. Februar 2015 (Verkündungsblatt Nr. 3/2015 S.35) außer Kraft. <sup>4</sup>Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang immatrikuliert haben. <sup>5</sup>Auf Antrag im Prüfungsamt können die Studierenden unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ihr Studium nach dieser Ordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fortsetzen.

Jena, 17. Januar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert  
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Kunstgeschichte und Filmwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 8. Februar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. m. § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die Studienordnung für den Studiengang Kunstgeschichte und Filmwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 14. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Februar 2024 der Ordnung zugestimmt. Der vorläufige Leiter hat die Ordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Kunstgeschichte und Filmwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufnahme in den Masterstudiengang Kunstgeschichte und Filmwissenschaft ist ein mit mindestens dem Worturteil „gut“ absolviertes Hochschulstudium mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss (Bachelor). <sup>2</sup>Bei dem abgeschlossenen Studium muss es sich um einen kunsthistorischen Studiengang im Kern- oder Ergänzungsfach bzw. um ein fachlich gleichwertiges Studium handeln. <sup>3</sup>Die fachliche Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses wird in der Einzelfallprüfung durch die Fachvertreterinnen und Fachvertreter im Masterausschuss festgestellt. <sup>4</sup>Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbender Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (2) <sup>1</sup>Weitere Zugangsvoraussetzungen sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, für moderne Fremdsprachen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. <sup>2</sup>Kenntnisse in Latein oder Altgriechisch werden durch das Latinum oder Graecum nachgewiesen.
- (3) Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 2 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung der Universität nachweisen.
- (4) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:
  - Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes und detaillierte Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (mit bislang erzielten Leistungspunkten/ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium,
  - ggf. Nachweise über fachlich relevante Berufs- und Praxistätigkeiten während und nach dem ersten berufsqualifizierenden Studium,
  - ggf. Nachweise über Forschungs- und/oder Studienaufenthalte im Ausland.



- (5) <sup>1</sup>Über die Zulassung zum M. A.-Studiengang Kunstgeschichte und Filmwissenschaft entscheidet der Masterausschuss Kunstgeschichte und Filmwissenschaft, der das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 prüft. <sup>2</sup>Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.

### § 3

#### Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) <sup>1</sup>Ein Studium in Teilzeit ist möglich. <sup>2</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Universität.

### § 4

#### Ziel des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Kunstgeschichte und Filmwissenschaft ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) <sup>1</sup>Das Ziel des Masterstudiums Kunstgeschichte und Filmwissenschaft ist die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in der Anwendung und Entwicklung kunsthistorischer, film-, fotografie- und medien- sowie bildwissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. <sup>2</sup>Der Studiengang ist forschungsorientiert, wobei die spezifischen Forschungsschwerpunkte der Professorinnen und Professoren bereits während des Studiums eine Teilhabe an der Forschung ermöglichen. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen zu selbständiger Forschung und zu eigenverantwortlichem Handeln in den Berufsfeldern der Kunstgeschichte, sowie der Film-, Fotografie-, Medien- und Bildwissenschaft befähigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang vertieft in entscheidender Weise die zuvor im Bachelorstudiengang erworbenen Grundkenntnisse sowohl im Hinblick auf die Gegenstandsbereiche wie auf ihre methodische Erschließung. <sup>2</sup>Im Verlauf des Studienganges werden in themenspezifischen Seminaren die mündliche und schriftliche Präsentation von selbständig erarbeiteten Fragestellungen eingeübt. <sup>3</sup>Hier bieten sich zahlreiche Möglichkeiten der Schwerpunktbildung nach Epochen, Regionen oder Gattungen. <sup>4</sup>Lernziele sind das Problematisieren methodischer Ansätze, das Vertiefen der Objektkennntnis – insbesondere durch Exkursionen –, das Einüben von Formen der Objekterschließung sowie das Heranführen an die Berufspraxis. <sup>5</sup>In den Lehrveranstaltungen werden exemplarisch Methodendiskussionen geführt und Strategien der wissenschaftlichen Arbeit diskutiert, die die Studierenden dazu befähigen sollen, eigenständige Fragestellungen zu entwickeln. <sup>6</sup>Die Master-Kolloquien dienen in erster Linie dem wissenschaftlichen Austausch und bereiten auf die Masterarbeit vor.
- (4) Der Studiengang bietet die Voraussetzung für die Aufnahme eines Promotionsstudiums und den Einstieg in höher qualifizierte Tätigkeiten in den klassischen Berufsfeldern wie zum Beispiel in den Museen, der Denkmalpflege und der Universität, aber auch in den Bereichen Kunstkritik, Filmkritik, Kunsthandel, Archiv- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Eventkultur.

### § 5

#### Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit und deren Verteidigung. <sup>2</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben. <sup>3</sup>Die Masterarbeit schließt das Studium ab.



- (2) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>3</sup>Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Kolloquien, Exkursionen, Tutorien, Praktika, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. <sup>5</sup>Die Untergliederung des Faches Kunstgeschichte und Filmwissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Musterstudienplan zu entnehmen. <sup>6</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Dauer des Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, die Häufigkeit des Modulangebotes, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium im Fach Kunstgeschichte & Filmwissenschaft besteht aus fünf Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von 70 Leistungspunkten (Praxismodul 10 LP, Modul Aktuelle Positionen der Forschung in Kunstgeschichte und Filmwissenschaft 10 LP, Exkursionsmodul 15 LP, Master-Kolloquium 5 LP und die Masterarbeit 30 LP) sowie aus einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 50 Leistungspunkten (fünf Wahlpflichtmodule à 10 LP). <sup>2</sup>Das Wahlpflichtangebot umfasst die folgenden Themenbereiche:
1. Mittelalter
  2. Neuzeit
  3. Moderne
  4. Film, Fotografie und Medienkunst
  5. Kunsttheorie, Bildtheorie, Medientheorie und Ästhetik.
- (4) <sup>1</sup>Im Studium sind Wahlpflichtmodule aus mindestens drei der in Abs. 3 aufgeführten Themenbereiche zu belegen. <sup>2</sup>In dem Bereich, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, sind zwei Module zu absolvieren. <sup>3</sup>Von den fünf Wahlpflichtmodulen ist eines mit einer mündlichen Prüfung abzuschließen.

## § 6 Bewertungskriterien

<sup>1</sup>Die Module werden gemäß der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote. <sup>2</sup>Das Praxismodul sowie das Master-Kolloquium werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## § 7 Modulbeschreibungen

- (1) <sup>1</sup>Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. <sup>2</sup>Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Musterstudienplan) ergänzen den Modulkatalog.

## § 8 Praxismodul

<sup>1</sup>Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Masterstudiums. <sup>2</sup>Es kann

- durch ein einschlägiges Praktikum von insgesamt mindestens 6 Wochen oder
- durch den erfolgreichen Besuch von zwei praxisbezogenen Veranstaltungen absolviert werden.



## **§ 9 Studienfachberatung**

- (1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen und die Studienfachberatung durchgeführt. <sup>2</sup>Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u. a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 10 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

## **§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Kunstgeschichte und Filmwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts ab Wintersemester 2024/25 aufnehmen. <sup>3</sup>Zugleich tritt die Studienordnung für den Studiengang Kunstgeschichte und Filmwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt 6/2013, S. 135) außer Kraft. <sup>4</sup>Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang Kunstgeschichte und Filmwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts immatrikuliert haben. <sup>5</sup>Studierende nach Satz 4 können beim Prüfungsamt beantragen, unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ihr Studium nach dieser Ordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fortzusetzen.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert  
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Vierte Änderung  
der Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Sprechwissenschaft und Phonetik als Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 17. Januar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 14. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 16. Januar 2024 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 17. Januar 2024 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Sprechwissenschaft und Phonetik als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 933), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 23. Februar 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2022, S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird im dritten Gliederungspunkt das Wort „Kommunikationsprozesse“ durch „Kommunikationsprozessen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Philosophie“ die Textstelle „/Ethik“ gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„<sup>6</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Lern- und Arbeitsformen, die Häufigkeit des Modulangebotes, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote.“
  - b) In Absatz 4 wird der Modultitel „Didaktik der Methodik“ durch „Didaktik und Methodik“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 wird aufgehoben.





4. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7  
Bewertungskriterien**

<sup>1</sup>Die Module werden gemäß der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 wird das Modul Sprechbildung (Spewi-02) mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

5. In § 8 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„<sup>3</sup>Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart von der Lehrperson bekannt gegeben.“

c) In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „steht“ das Wort „die“ eingefügt.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Jena, 17. Januar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert  
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Vierte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Philosophie als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 8. Februar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 14. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 6. Februar 2024 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Philosophie als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 982), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 15. April 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2021, S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neue Überschrift

#### **„§ 2 Zugangsvoraussetzungen“**

2. § 3 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 3 Sprachanforderungen und -nachweise“**

<sup>1</sup>Für das Studium der Philosophie werden Kenntnisse in mehreren Fremdsprachen ausdrücklich empfohlen, um den Anforderungen des Studiums gerecht zu werden. <sup>2</sup>Dies schließt neben modernen Fremdsprachen auch Kenntnisse auf Fortgeschrittenenniveau in alten Sprachen wie Latein oder Altgriechisch ein. <sup>3</sup>Kenntnisse in modernen Sprachen sollten mindestens das Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) haben. <sup>4</sup>Empfehlenswert sind vor allem Kenntnisse in Englisch, da das Lehrangebot teilweise auf englischsprachigen Texten basiert.

<sup>5</sup>Kenntnisse in Latein oder Altgriechisch auf Fortgeschrittenenniveau werden erreicht

- a) durch das Latinum oder Graecum durch staatlich-schulische Prüfung oder
- b) durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht oder
- c) durch das Bestehen der Klausur in Kursen an der Friedrich-Schiller-Universität im Umfang von insgesamt 8 SWS (z.B. Kurse im Rahmen der Module SPZ L21 und L22 „Latein“, BA-Phi 3.5 „Philosophisches Latein II“, AW 510 „Einführung in die griechische Sprache und Literatur I und II“ oder Kurse an der Theologischen Fakultät) oder
- d) durch erfolgreich absolvierte externe Angebote, wobei die Äquivalenz der darin erworbenen Kenntnisse zu Kenntnissen in dem unter b) und c) genannten Umfang durch das Sprachenzentrum der Friedrich-Schiller-Universität bzw. im Fall von Altgriechisch durch das Institut für Altertumswissenschaften geprüft wird.



<sup>6</sup>Sprachkenntnisse können studienbegleitend erworben werden. <sup>7</sup>Nähere Informationen zu curricularen Optionen des Erwerbs von Sprachkenntnissen können dem Musterstudienplan entnommen werden.“

3. § 4 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.“

4. § 5 Absatz 7 wird aufgehoben.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„<sup>6</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Dauer des Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, die Häufigkeit des Modulangebotes, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote.“

b) In Absatz 4 Satz 4 wird nach den Wörtern „<sup>4</sup>Das Aufbaustudium“ die Textstelle „, das“ gestrichen und nach dem Wort „sowie“ das Wort „aus“ eingefügt.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>In das Studium der Philosophie als Kernfach ist der Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen, was für die spätere berufliche Tätigkeit im wissenschaftlichen und im außer-wissenschaftlichen Bereich von Nutzen sein wird.

<sup>2</sup>Hiervon entfallen je 10 LP auf

- a) das Modul BA-Phi 3.4 „Philosophisches Argumentieren und Schreiben“, in dessen Rahmen Studierende fachspezifische Fähigkeiten wie z.B. das Abfassen verschiedener Arten von Texten sowie rhetorische und argumentative Kompetenzen erwerben;
- b) einen Wahlpflichtbereich „Altsprachliche und interpretatorische Zugänge zur Philosophie“, in dessen Rahmen Studierende interpretatorische Zugänge zur Philosophie und die Fähigkeit zum Umgang mit originalsprachlichen Texten erwerben;
- c) das Modul BA-Phi 5.2 „Praxismodul“, in dessen Rahmen Studierende entweder ein berufsorientiertes Praktikum absolvieren oder nach Rücksprache mit dem Modulverantwortlichen ein Modul bzw. Module aus dem zentralen Katalog Allgemeiner Schlüsselqualifikationen (ASQ) belegen, um interdisziplinäre Studieneinheiten wahrzunehmen. Näheres regelt § 9 dieser Ordnung sowie die Modulbeschreibung.

<sup>3</sup>Studierenden, die altsprachliche Kenntnisse in dem in § 3 Satz 6 genannten Umfang oder vergleichbare Kenntnisse in anderen alten Sprachen (z.B. Klassisches Arabisch, Altchinesisch und Ähnliches) über geeignete Zertifikate nachgewiesen haben, steht die Möglichkeit offen, statt des unter Satz 2 b) genannten altsprachlichen Moduls auch die sprachpraktischen Module SPZ A1 und SPZ A2 zu insgesamt 10 LP zu wählen.

<sup>4</sup>Die Überprüfung, ob altsprachliche Kenntnisse in dem in § 3 genannten Umfang oder vergleichbare Kenntnisse vorliegen, erfolgt durch die Fachstudienberatung auf der Basis geeigneter, ggf. auch nachgeforderter Nachweise.“

d) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.



6. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7  
Bewertungskriterien**

(1) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach § 6 Abs. 6 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Fachmodule werden gemäß der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibung informiert über die in § 6 Abs. 2 S. 6 aufgeführten Inhalte.  
<sup>2</sup>Darüber hinaus gelten die weiteren Regelungen des § 5 der Prüfungsordnung.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart von der Lehrperson bekannt gegeben.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. In § 9 Absatz 1 Satz 5 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.

9. § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Philosophie als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt Nr. 10/2009, S. 982) unter Berücksichtigung der Dritten Änderung vom 15. April 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2021, S. 210) weiter. Auf Antrag im Prüfungsamt können diese Studierenden unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ihr Studium nach der geänderten Ordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fortsetzen.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Gerg Pohnert  
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Vierte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts vom 8. Februar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 14. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 6. Februar 2024 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 1116), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 15. April 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2021 S. 212), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Für das Studium der Philosophie sind Kenntnisse in mehreren Fremdsprachen ausdrücklich empfohlen, um den Anforderungen des Studiums gerecht zu werden. <sup>2</sup>Dies schließt neben modernen Fremdsprachen auch Kenntnisse auf Fortgeschrittenenniveau in alten Sprachen wie Latein oder Altgriechisch ein. <sup>3</sup>Kenntnisse in modernen Sprachen sollten mindestens das Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) haben. <sup>4</sup>Empfehlenswert sind vor allem Kenntnisse in Englisch, da das Lehrangebot teilweise auf englischsprachigen Texten basiert. <sup>5</sup>Kenntnisse in Latein oder Altgriechisch auf Fortgeschrittenenniveau werden erreicht

- (a) durch das Latinum oder Graecum durch staatlich-schulische Prüfung oder
  - (b) durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht oder
  - (c) durch das Bestehen der Klausur in Kursen an der Friedrich-Schiller-Universität im Umfang von insgesamt 8 SWS (z.B. Kurse im Rahmen der Module SPZ L21 und L22 „Latein“, BA-Phi 3.5 „Philosophisches Latein II“, AW 510 „Einführung in die griechische Sprache und Literatur I und II“ oder Kurse an der Theologischen Fakultät) oder
  - (d) durch erfolgreich absolvierte externe Angebote, wobei die Äquivalenz der darin erworbenen Kenntnisse zu Kenntnissen in dem unter b) und c) genannten Umfang durch das Sprachenzentrum der Friedrich-Schiller-Universität bzw. im Fall von Altgriechisch durch das Institut für Altertumswissenschaften geprüft wird.
- <sup>6</sup>Sprachkenntnisse können studienbegleitend erworben werden. <sup>7</sup>Nähere Informationen zu curricularen Optionen des Erwerbs von Sprachkenntnissen können dem Musterstudienplan entnommen werden.“

b) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.



- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:
- „<sup>6</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Dauer des Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, die Häufigkeit des Modulangebotes, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote.“
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
4. § 6 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 6 Bewertungskriterien**

<sup>1</sup>Die Module werden gemäß Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote. <sup>2</sup>Das Modul MA-Phi 5.1 „Präsentation und Diskussion philosophischer Arbeiten“ wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:
- d) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „über“ die Textstelle „die in § 5 Absatz 2 Satz 6 aufgeführten“ eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung: „<sup>2</sup>Darüber hinaus gelten die weiteren Regelungen des § 5 der Prüfungsordnung.“
- e) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(2) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart von der Lehrperson bekannt gegeben.“
- f) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
6. § 9 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 9 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht gleichermaßen für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“



## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert  
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Erste Änderung der Studienordnung  
der Fakultät für Sozial und Verhaltenswissenschaften  
für das Fach Kommunikationswissenschaft  
als Kern- und Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 8. Februar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 22. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Februar 2024 der Änderung zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung der Fakultät Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Kommunikationswissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 4. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2021, S. 51) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift „Studienvoraussetzungen“ wird ersetzt durch „Zugangsvoraussetzungen“.
  - b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b“ durch „§ 5 Abs. 6“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
  - b) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3)<sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.“
3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Journalismus und Nachrichtenproduktion“ durch das Wort „Journalismusforschung“ ersetzt.



4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Untergliederung des Faches Kommunikationswissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zum Modul, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Modulangebots sowie dessen Dauer.“

b) In Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „dieser“ durch die Wörter „der beiden in Satz 3 genannten“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Nr. 9 werden die Worte „Journalismus und Nachrichtenproduktion“ durch das Wort „Journalismusforschung“ ersetzt.

d) In Abs. 6 Nr. 4 werden die Worte „Journalismus und Nachrichtenproduktion“ durch das Wort „Journalismusforschung“ ersetzt.

e) In Abs. 9 Nr. 7 werden die Worte „Journalismus und Nachrichtenproduktion“ durch das Wort „Journalismusforschung“ ersetzt.

f) In Abs. 11 Nr. 4 werden die Worte „Journalismus und Nachrichtenproduktion“ durch das Wort „Journalismusforschung“ ersetzt.

5. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.“



## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert  
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Politische Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts vom 8. Februar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 22. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 6. Februar 2024 zugestimmt. Der Vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung der Fakultät Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Politische Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts vom 4. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2021, S. 215) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss“ die Wörter „oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss“ eingefügt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) <sup>1</sup>Für ein erfolgreiches Studium sind gute Kenntnisse in der englischen und deutschen Sprache erforderlich. <sup>2</sup>Von allen Bewerberinnen und Bewerbern ist das Englisch-Level B 2 gemäß Europäischem Referenzrahmen mittels eines international anerkannten Zertifikats oder Schulzeugnisses nachzuweisen.“
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen vor der Immatrikulation die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" – Stufe DSH 2 – ablegen und bestehen oder gleichwertige Nachweise erbringen. <sup>2</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird die Abkürzung „ggf.“ gestrichen.
- b) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt: „<sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.“



4. § 7 wird wie folgt geändert:  
a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Untergliederung des Studiengangs Politische Kommunikation in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zum Modul, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Modulangebots sowie dessen Dauer.“

b.) Abs. 3 Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b.) im Bereich Methodische Vertiefungen: PK-MV-IA Methoden – Analyse politischer Medieninhalte (5 LP), PK-MV-BF Methoden – Methoden der politischen Meinungsforschung (5 LP), PK-MV-DA Methoden – Visualisierung und Analyse multivariater Daten (5 LP), PK-MV-CV Methoden – Computerbasierte Verfahren (5 LP), PK-MV-EI Methoden – Entwicklung von Kommunikationskampagnen (5 LP), PK-MV-EM Evaluation von Kommunikationsmaßnahmen (5 LP), PK-MV-R Methoden – Deskriptivstatistische Analysen (5 LP),“

5. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 10 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert  
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sport Governance mit dem Abschluss Master of Arts vom 8. Februar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Erste Änderung am 22. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 6. Februar 2024 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung der Fakultät Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sport Governance mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2022, S. 104) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss entsprechend einem Bachelorabschluss, die die weiteren Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht bzw. nur teilweise erfüllen, können zugelassen werden, wenn die Bewerbungsunterlagen dennoch fachlich ausreichende Eingangskompetenzen erkennen lassen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Von allen Bewerberinnen und Bewerbern ist das Englisch-Level B 1 gemäß Europäischem Referenzrahmen mittels eines international anerkannten Zertifikats oder eines entsprechenden Vermerks auf dem Schulzeugnis nachzuweisen.“
  - b) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
  - d) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen vor der Immatrikulation die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" – Stufe DSH 2 – ablegen und bestehen oder gleichwertige Nachweise erbringen.“

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:



aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das Master-Studium beinhaltet neben einer Masterarbeit (30 LP) weitere acht Pflichtmodule sowie drei Wahlpflichtbereiche.“

bb) In Satz 3 erhält die Gliederungseinheit 3. a) folgende Fassung:

„a) Wahlpflichtbereich ‘Marketing’ (insg. 6 LP)“.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die Beschreibung der Module ist dem Modulkatalog zu entnehmen. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen im Modulkatalog informieren über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zum Modul die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie dessen Dauer.“

3. § 14 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 14 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert  
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Dritte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial und Verhaltenswissenschaften für das Kernfach Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 8. Februar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 22. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 6. Februar 2024 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Kernfach Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2013, S. 33), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 18. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2021, S. 112), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Darüber hinaus ist die Sporttauglichkeit durch die Vorlage eines sportärztlichen Attests gemäß ThürHG nachzuweisen.“

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- (3) <sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach im Umfang von 60 LP zu wählen.“

bb. In Satz 4 wird das Wort „workload“ durch das Wort „Arbeitsaufwand“ ersetzt.

cc. In Satz 5 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch die Abkürzung „LP“ ersetzt.



b. In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

c. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Bachelor-Studium des Kernfachs Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement beinhaltet ein Praktikum (20 LP), eine Bachelorarbeit (10 LP) sowie weitere Module (90 LP)

1. der Sportpraxis (8 LP):

- a) Sportpraxis 1: Individualsportarten (SPW-SP-1, 4 LP)
- b) Sportpraxis 2: Sportspiele (SPW-SP- 2, 4 LP)

2. der Grundlagen der Sportwissenschaft (24 LP):

- a) Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (SPW-NW1-SM, 8 LP)
- b) Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (SPW-SW1-SM, 8 LP)
- c) Grundlagen des Sportmanagements (SPW-GSM, 8 LP)

3. fachspezifische Vertiefung (36 LP)

- a) Vertiefende Aspekte des Sportmarketings (SPW-SMAR, 8 LP)
- b) Vertiefende Aspekte des Sportmanagements (SPW-SPM, 8 LP)
- c) Vertiefende Aspekte der Sportökonomie (SPW-SPÖKO, 8 LP)
- d) Sportrecht (SPW-RECHT, 4 LP)
- e) Projektmodul (SPW-PRO, 8 LP)

4. der Forschungsmethoden (16 LP):

- a) Statistische Verfahren in der Sportwissenschaft (SPW-PC, 8 LP)
- b) Forschungsmethoden in Sportökonomie und -management (SPW-FMET, 8 LP)

5. Schlüsselqualifikationen (SPW-SQL, 6 LP)“

d. Abs. 4 wird gestrichen.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

### „§ 6

#### **Modulbeschreibungen und Bewertungskriterien**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibungen informieren über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Lern- und Arbeitsformen, die Häufigkeit des Modulangebotes, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Modulangebots sowie dessen Dauer.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Die Bewertung der studienbegleitend erworbenen Schlüsselqualifikationen ist Teil der jeweiligen Modulnote.
- (4) Das Praxismodul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“





5. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.“

6. In § 9 wird nach dem Wort „einschließlich“ die Angabe „SPW-GSM,“ eingefügt.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen. <sup>3</sup>Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Kernfach Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 03/2013, S. 33) unter Berücksichtigung der Zweiten Änderung vom 18. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 03/2021, S. 112) weiter. <sup>4</sup>Auf Antrag im Prüfungsamt können diese Studierenden unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ihr Studium nach der geänderten Ordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fortsetzen.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert  
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Nachtragshaushaltsplan der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Zeitraum 1. April 2023 bis 31. März 2024**

Der Studierendenrat hat auf Basis der §§ 44, 46 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Sechste Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 29. März 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2023, S. 241), in Verbindung mit § 9 Finanzordnung in der Neufassung der Finanzordnung vom 2. August 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2022, S. 145), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Finanzordnung vom 1. Dezember 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2023, S. 389) am 23. Januar 2024 den folgenden Nachtragshaushaltsplan für den Zeitraum 1. April 2023 bis 31. März 2024 beschlossen und am 25. Januar 2024 beim vorläufigen Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingereicht.

Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat den Nachtragshaushalt am 22. Februar 2024 genehmigt. Er ersetzt den am 13. April 2023 genehmigten Haushaltsplan (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2023, S. 243).

Er wird gemäß § 46 Abs. 3 der Satzung im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt gemacht.



## Nachtragshaushaltsplan für den Zeitraum 1. April 2023 bis 31. März 2024<sup>1</sup>

Einnahmen		Abschluss noch nicht geprüft		
		2021/2022 Ist-Bestand abgeschlossenes Haushaltsjahr	2022/2023 Ansatz laufendes Haushaltsjahr	2023/2024 Ansatz kommendes Haushaltsjahr
Titel	Zweckbestimmung	Abschluss Haushalt 2021/2022	Ansatz Haushalt 2022/2023	Ansatz Haushalt 2023/2024
<b>E.00</b>	<b>Semesterbeiträge</b>	<b>368.716,00 EUR</b>	<b>369.750,00 EUR</b>	<b>267.650,00 EUR</b>
<b>E.00.01</b>	<b>StuRa-Anteil</b>	<b>289.126,00 EUR</b>	<b>284.400,00 EUR</b>	<b>182.340,00 EUR</b>
<b>E.00.02</b>	<b>Fachschaften</b>	<b>79.590,00 EUR</b>	<b>85.350,00 EUR</b>	<b>85.310,00 EUR</b>
E.00.02.01	Altertumswissenschaften	940,00 EUR	1.030,00 EUR	1.040,00 EUR
E.00.02.02	Altorientalistik / Arabistik ( <i>Fachschaften aufgelöst</i> )	790,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.00.02.03	Anglistik / Amerikanistik	2.590,00 EUR	2.850,00 EUR	2.870,00 EUR
E.00.02.04	Bioinformatik	1.130,00 EUR	1.300,00 EUR	1.330,00 EUR
E.00.02.05	Biologie / Biochemie	3.870,00 EUR	4.220,00 EUR	4.250,00 EUR
E.00.02.06	Chemie	2.640,00 EUR	2.890,00 EUR	2.900,00 EUR
E.00.02.07	Deutsch als Fremdsprache / DaZ	2.270,00 EUR	2.500,00 EUR	2.480,00 EUR
E.00.02.08	Ernährungswissenschaften	1.780,00 EUR	1.940,00 EUR	1.920,00 EUR
E.00.02.09	Erziehungswissenschaften	2.220,00 EUR	2.390,00 EUR	2.370,00 EUR
E.00.02.10	Geographie	2.180,00 EUR	2.390,00 EUR	2.380,00 EUR
E.00.02.11	Geowissenschaften	1.680,00 EUR	1.860,00 EUR	1.910,00 EUR
E.00.02.12	Germanistik	2.640,00 EUR	2.920,00 EUR	2.870,00 EUR
E.00.02.13	Geschichte	2.220,00 EUR	2.420,00 EUR	2.430,00 EUR
E.00.02.14	Geschichte der Naturwissenschaften ( <i>FS aufgelöst</i> )	740,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.00.02.15	Humanmedizin	5.590,00 EUR	6.300,00 EUR	6.190,00 EUR
E.00.02.16	Informatik	2.060,00 EUR	2.310,00 EUR	2.330,00 EUR
E.00.02.17	Jura	4.010,00 EUR	4.350,00 EUR	4.330,00 EUR
E.00.02.18	Kommunikationswissenschaften	1.590,00 EUR	1.700,00 EUR	1.670,00 EUR
E.00.02.19	Kunstgeschichte	1.300,00 EUR	1.440,00 EUR	1.460,00 EUR
E.00.02.20	Mathematik	1.910,00 EUR	2.100,00 EUR	2.160,00 EUR
E.00.02.21	Pharmazie	1.870,00 EUR	2.050,00 EUR	2.060,00 EUR
E.00.02.22	Philosophie	1.610,00 EUR	1.810,00 EUR	1.800,00 EUR
E.00.02.23	Physik / Materialwissenschaften	2.940,00 EUR	3.260,00 EUR	3.320,00 EUR
E.00.02.24	Politikwissenschaften	2.250,00 EUR	2.500,00 EUR	2.490,00 EUR
E.00.02.25	Psychologie	3.100,00 EUR	3.380,00 EUR	3.400,00 EUR
E.00.02.26	Romanistik	1.390,00 EUR	1.550,00 EUR	1.490,00 EUR
E.00.02.27	Slawistik	860,00 EUR	960,00 EUR	960,00 EUR
E.00.02.28	Soziologie	2.710,00 EUR	2.980,00 EUR	2.980,00 EUR
E.00.02.29	Sportwissenschaften	3.240,00 EUR	3.550,00 EUR	3.600,00 EUR
E.00.02.30	Theologie	1.130,00 EUR	1.230,00 EUR	1.240,00 EUR
E.00.02.31	Ur- und Frühgeschichte	870,00 EUR	1.080,00 EUR	1.110,00 EUR
E.00.02.32	Volkskunde Kulturgeschichte	860,00 EUR	980,00 EUR	960,00 EUR
E.00.02.33	Wirtschaftswissenschaften	4.130,00 EUR	4.370,00 EUR	4.270,00 EUR
E.00.02.34	Zahnmedizin	1.850,00 EUR	2.050,00 EUR	2.050,00 EUR
E.00.02.35	„20 Cent-Topf“	6.630,00 EUR	6.690,00 EUR	6.690,00 EUR

<sup>1</sup> Haushaltsplan gemäß Anlage 1 zu § 5 Abs. 6 ThürStudFVO



<b>E.01</b>	<b>Sonstige Einnahmen Fachschaften</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.01.01	Altertumswissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.02	Altorientalistik / Arabistik ( <i>Fachschaft aufgelöst</i> )	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.03	Anglistik / Amerikanistik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.04	Bioinformatik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.05	Biologie / Biochemie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.06	Chemie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.07	Deutsch als Fremdsprache / DaZ	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.08	Ernährungswissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.09	Erziehungswissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.10	Geographie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.11	Geowissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.12	Germanistik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.13	Geschichte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.14	Geschichte der Naturwissenschaften ( <i>FS aufgelöst</i> )	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.15	Humanmedizin	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.16	Informatik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.17	Jura	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.18	Kommunikationswissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.19	Kunstgeschichte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.20	Mathematik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.21	Pharmazie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.22	Philosophie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.23	Physik / Materialwissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.24	Politikwissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.25	Psychologie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.26	Romanistik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.27	Slawistik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.28	Soziologie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.29	Sportwissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.30	Theologie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.31	Ur- und Frühgeschichte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.32	Volkskunde Kulturgeschichte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.33	Wirtschaftswissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.34	Zahnmedizin	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>E.02</b>	<b>Arbeitsbereiche</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.02.01	<b>Int. Ro</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.02.02	<b>Lehrämter</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.02.03	<b>Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.02.04	<b>Gleichstellungsreferat</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.02.05	<b>Hochschulpolitik</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.02.06	<b>Kultur</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.02.07	<b>Menschenrechte</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.02.08	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.02.09	<b>politische Bildung</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.02.10	<b>Queer-Paradies</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.02.11	<b>Soziales</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.02.12	<b>Sport</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.02.13	<b>Umwelt</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.02.14	<b>Sammelposten folgender Referate u. Arbeitskreise</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.02.14.1	Inneres	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14.2	Studierende Eltern	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14.3	Radverkehr	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14.4	AK Digitalisierung			0,00 EUR
E.02.14.5	AK Campus Umgestaltung			0,00 EUR
E.02.14.6	AK Haushalt			0,00 EUR
E.02.14.7	Neugründungen innerhalb eines Haushaltsjahres	0,00 EUR		0,00 EUR



<b>E.03</b>	<b>Projekte</b>		<b>35.300,00 EUR</b>	<b>23.300,00 EUR</b>	<b>21.740,00 EUR</b>
<b>E.03.01</b>	<b>Akrützel</b>		<b>8.400,00 EUR</b>	<b>6.300,00 EUR</b>	<b>4.740,00 EUR</b>
E.03.01.1		Anteil FH-StuRa	6.400,00 EUR	2.800,00 EUR	1.740,00 EUR
E.03.01.2		Werbeeinnahmen	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR	3.000,00 EUR
E.03.01.3		Sonstige	0,00 EUR	1.500,00 EUR	0,00 EUR
<b>E.03.02</b>	<b>Campusradio</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.03.02.1		Werbeeinnahmen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.02.2		Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>E.03.03</b>	<b>Haus auf der Mauer</b>		<b>24.000,00 EUR</b>	<b>17.000,00 EUR</b>	<b>17.000,00 EUR</b>
E.03.03.1		Kontakt und Koordinierungsstelle	24.000,00 EUR	17.000,00 EUR	17.000,00 EUR
E.03.03.2		Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>E.03.04</b>	<b>Prüfungsberatung</b>		<b>2.900,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.03.05</b>	<b>Prüfungs- &amp; Rechtsberatung</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.03.06</b>	<b>Hochschulwahlen</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.03.07</b>	<b>Kinderbetreuung Gremiumssitzungen</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.03.08</b>	<b>Sozialraum</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.03.09</b>	<b>Andere Projekte</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.04</b>	<b>Veranstaltungen</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.04.01</b>	<b>Sonstige</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.05</b>	<b>Überregionale politische Vertretung</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.05.01</b>	<b>Sonstige</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.06</b>	<b>Zuwendungen Dritter</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.06.01</b>	<b>Spenden</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.06.02</b>	<b>Sonstige</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.07</b>	<b>Rechtliche Hilfe</b>		<b>2.000,00 EUR</b>	<b>2.000,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.07.01</b>	<b>Rechtsbeistand</b>		<b>2.000,00 EUR</b>	<b>2.000,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.07.02</b>	<b>Rechtliche Hilfe</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.08</b>	<b>Förderung externer Projekte</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.08.01</b>	<b>Sonstige</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.09</b>	<b>Geschäftsbedarf (Büromaterial)</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.09.01</b>	<b>Bürobedarf</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.09.02</b>	<b>Software</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.10</b>	<b>Geräte (Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung)</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.10.01</b>	<b>Büroausstattung (Möbel)</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.10.02</b>	<b>Computertechnik Studierendenrat / Campusmedien</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.11</b>	<b>Administration und Personal</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>130,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.11.01</b>	<b>Reisekosten</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.11.02</b>	<b>Bücher, Zeitungen, Zeitschriften</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.11.03</b>	<b>Telefon</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.11.04</b>	<b>Postgebühren</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.11.05</b>	<b>Versicherungen</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.11.06</b>	<b>Gebühren (inkl. GEZ, GEMA)</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.11.07</b>	<b>Aufwandsentschädigungen</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>130,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.11.08</b>	<b>Personal</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
E.11.08.1		Finanzamt	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08.2		Sozialversicherungsbeiträge (alle Projekte)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08.3		Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>E.11.09</b>	<b>Weiterbildungen</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.11.10</b>	<b>Zinsen</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.11.11</b>	<b>Sonstige</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.12</b>	<b>Andere Einnahmen</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>580,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>E.12.01</b>	<b>Sonstige</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>580,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>406.016,00 EUR</b>	<b>395.760,00 EUR</b>	<b>289.390,00 EUR</b>



Ausgaben		2021/2022 Ist-Bestand abgeschlossenes Haushaltsjahr	2022/2023 Ansatz laufendes Haushaltsjahr	2023/2024 Ansatz kommendes Haushaltsjahr
Titel	Zweckbestimmung	Abschluss Haushalt 2021/2022	Ansatz Haushalt 2022/2023	Ansatz Haushalt 2023/2024
<b>A.01</b>	<b>Ausgaben der Fachschaften</b>	<b>79.590,00 EUR</b>	<b>85.350,00 EUR</b>	<b>85.310,00 EUR</b>
A.01.01	Altertumswissenschaften	940,00 EUR	1.030,00 EUR	1.040,00 EUR
A.01.02	Altorientalistik / Arabistik ( <i>Fachschaft aufgelöst</i> )	790,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.01.03	Anglistik / Amerikanistik	2.590,00 EUR	2.850,00 EUR	2.870,00 EUR
A.01.04	Bioinformatik	1.130,00 EUR	1.300,00 EUR	1.330,00 EUR
A.01.05	Biologie / Biochemie	3.870,00 EUR	4.220,00 EUR	4.250,00 EUR
A.01.06	Chemie	2.640,00 EUR	2.890,00 EUR	2.900,00 EUR
A.01.07	Deutsch als Fremdsprache / DaZ	2.270,00 EUR	2.500,00 EUR	2.480,00 EUR
A.01.08	Ernährungswissenschaften	1.780,00 EUR	1.940,00 EUR	1.920,00 EUR
A.01.09	Erziehungswissenschaften	2.220,00 EUR	2.390,00 EUR	2.370,00 EUR
A.01.10	Geographie	2.180,00 EUR	2.390,00 EUR	2.380,00 EUR
A.01.11	Geowissenschaften	1.680,00 EUR	1.860,00 EUR	1.910,00 EUR
A.01.12	Germanistik	2.640,00 EUR	2.920,00 EUR	2.870,00 EUR
A.01.13	Geschichte	2.220,00 EUR	2.420,00 EUR	2.430,00 EUR
A.01.14	Geschichte der Naturwissenschaften ( <i>FS aufgelöst</i> )	740,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.01.15	Humanmedizin	5.590,00 EUR	6.300,00 EUR	6.190,00 EUR
A.01.16	Informatik	2.060,00 EUR	2.310,00 EUR	2.330,00 EUR
A.01.17	Jura	4.010,00 EUR	4.350,00 EUR	4.330,00 EUR
A.01.18	Kommunikationswissenschaften	1.590,00 EUR	1.700,00 EUR	1.670,00 EUR
A.01.19	Kunstgeschichte	1.300,00 EUR	1.440,00 EUR	1.460,00 EUR
A.01.20	Mathematik	1.910,00 EUR	2.100,00 EUR	2.160,00 EUR
A.01.21	Pharmazie	1.870,00 EUR	2.050,00 EUR	2.060,00 EUR
A.01.22	Philosophie	1.610,00 EUR	1.810,00 EUR	1.800,00 EUR
A.01.23	Physik / Materialwissenschaften	2.940,00 EUR	3.260,00 EUR	3.320,00 EUR
A.01.24	Politikwissenschaften	2.250,00 EUR	2.500,00 EUR	2.490,00 EUR
A.01.25	Psychologie	3.100,00 EUR	3.380,00 EUR	3.400,00 EUR
A.01.26	Romanistik	1.390,00 EUR	1.550,00 EUR	1.490,00 EUR
A.01.27	Slawistik	860,00 EUR	960,00 EUR	960,00 EUR
A.01.28	Soziologie	2.710,00 EUR	2.980,00 EUR	2.980,00 EUR
A.01.29	Sportwissenschaften	3.240,00 EUR	3.550,00 EUR	3.600,00 EUR
A.01.30	Theologie	1.130,00 EUR	1.230,00 EUR	1.240,00 EUR
A.01.31	Ur- und Frühgeschichte	870,00 EUR	1.080,00 EUR	1.110,00 EUR
A.01.32	Volkskunde Kulturgeschichte	860,00 EUR	980,00 EUR	960,00 EUR
A.01.33	Wirtschaftswissenschaften	4.130,00 EUR	4.370,00 EUR	4.270,00 EUR
A.01.34	Zahnmedizin	1.850,00 EUR	2.050,00 EUR	2.050,00 EUR
A.01.35	20-Cent-Topf	6.630,00 EUR	6.690,00 EUR	6.690,00 EUR
A.01.35.1	Sachkosten	0,00 EUR		
A.01.35.2	Aufwandsentschädigungen	0,00 EUR		
A.01.35.3	Honorare	0,00 EUR		
<b>A.02</b>	<b>Arbeitsbereiche</b>	<b>44.390,00 EUR</b>	<b>24.800,00 EUR</b>	<b>25.300,00 EUR</b>
<b>A.02.01</b>	<b>Int.Ro</b>	<b>3.460,00 EUR</b>	<b>3.000,00 EUR</b>	<b>2.250,00 EUR</b>
A.02.01.1	Sachkosten	3.460,00 EUR		
A.02.01.1.1	Gruppen			
A.02.01.1.2	Andere	3.460,00 EUR		
A.02.01.2	Personalkosten			
A.02.01.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.01.2.2	Honorare			
<b>A.02.02</b>	<b>Lehrämter</b>	<b>4.500,00 EUR</b>	<b>2.000,00 EUR</b>	<b>2.000,00 EUR</b>
A.02.02.1	Sachkosten	4.500,00 EUR	2.000,00 EUR	
A.02.02.1.1	Koala	500,00 EUR		
A.02.02.1.2	sonstige Sachkosten	4.000,00 EUR	2.000,00 EUR	
A.02.02.2	Personalkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	
A.02.02.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.02.2.1	Honorare			
<b>A.02.03</b>	<b>Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit</b>	<b>4.000,00 EUR</b>	<b>1.250,00 EUR</b>	<b>1.250,00 EUR</b>
A.02.03.1	Sachkosten			
A.02.03.2	Personalkosten			
A.02.03.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.03.2.2	Honorare			



<b>A.02.04</b>	<b>Gleichstellungsreferat</b>		<b>4.200,00 EUR</b>	<b>1.200,00 EUR</b>	<b>1.200,00 EUR</b>
A.02.04.1	Sachkosten				
A.02.04.2	Personalkosten				
A.02.04.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.02.04.2.2	Honorare				
<b>A.02.05</b>	<b>Hochschulpolitik</b>		<b>2.320,00 EUR</b>	<b>1.250,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
A.02.05.1	Sachkosten				
A.02.05.2	Personalkosten				
A.02.05.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.02.05.2.2	Honorare				
<b>A.02.06</b>	<b>Kultur</b>		<b>3.000,00 EUR</b>	<b>1.800,00 EUR</b>	<b>1.500,00 EUR</b>
A.02.06.1.	Sachkosten				
A.02.06.2	Personalkosten				
A.02.06.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.02.06.2.2	Honorare				
<b>A.02.07</b>	<b>Menschenrechte</b>		<b>3.200,00 EUR</b>	<b>2.000,00 EUR</b>	<b>1.500,00 EUR</b>
A.02.07.1.	Sachkosten				
A.02.07.2	Personalkosten				
A.02.07.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.02.07.2.2	Honorare				
<b>A.02.08</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>		<b>3.000,00 EUR</b>	<b>1.500,00 EUR</b>	<b>2.650,00 EUR</b>
A.02.08.1.	Sachkosten				
A.02.08.2	Personalkosten				
A.02.08.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.02.08.2.2	Honorare				
<b>A.02.09</b>	<b>Politische Bildung</b>		<b>4.300,00 EUR</b>	<b>1.250,00 EUR</b>	<b>2.400,00 EUR</b>
A.02.09.1.	Sachkosten				
A.02.09.2	Personalkosten				
A.02.09.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.02.09.2.2	Honorare				
<b>A.02.10</b>	<b>Queer-Paradies</b>		<b>3.300,00 EUR</b>	<b>2.800,00 EUR</b>	<b>2.800,00 EUR</b>
A.02.10.1.	Sachkosten				
A.02.10.2	Personalkosten				
A.02.10.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.02.10.2.2	Honorare				
<b>A.02.11</b>	<b>Soziales</b>		<b>2.000,00 EUR</b>	<b>600,00 EUR</b>	<b>800,00 EUR</b>
A.02.11.1.	Sachkosten				
A.02.11.2	Personalkosten				
A.02.11.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.02.11.2.2	Honorare				
<b>A.02.12</b>	<b>Sport</b>		<b>1.600,00 EUR</b>	<b>1.400,00 EUR</b>	<b>2.000,00 EUR</b>
A.02.12.1.	Sachkosten	1.600,00 EUR	1.400,00 EUR		
A.02.12.1.1	Wettkampfförderung	900,00 EUR	900,00 EUR		
A.02.12.1.2	sonstige Sachkosten	700,00 EUR	500,00 EUR		
A.02.12.2	Personalkosten	0,00 EUR	0,00 EUR		
A.02.12.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.02.12.2.2	Honorare				
<b>A.02.13</b>	<b>Umwelt</b>		<b>3.100,00 EUR</b>	<b>2.450,00 EUR</b>	<b>2.450,00 EUR</b>
A.02.13.1	Sachkosten				
A.02.13.1.1	Fahrradreparaturstation				
A.02.13.1.2	sonstige Sachkosten				
A.02.13.2	Personalkosten				
A.02.13.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.02.13.2.2	Honorare				



A.02.14	Sammelposten folgender Referate u. Arbeitskreise	1.500,00 EUR	2.300,00 EUR	2.500,00 EUR
<b>A.02.14.1</b>	<b>Inneres</b>			
A.02.14.1.1	Sachkosten			
A.02.14.1.2	Personalkosten			
A.02.14.1.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.1.2.2	Honorare			
<b>A.02.14.2</b>	<b>Studierende Eltern</b>			
A.02.14.2.1	Sachkosten			
A.02.14.2.2	Personalkosten			
A.02.14.2.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.2.2.2	Honorare			
<b>A.02.14.3</b>	<b>Radverkehr</b>			
A.02.14.3.1	Sachkosten			
A.02.14.3.2	Personalkosten			
A.02.14.3.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.3.2.2	Honorare			
<b>A.02.14.4</b>	<b>AK Digitalisierung</b>			
A.02.14.4.1	Sachkosten			
A.02.14.4.2	Personalkosten			
A.02.14.4.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.4.2.2	Honorare			
<b>A.02.14.5</b>	<b>AK Campus Umgestaltung</b>			
A.02.14.5.1	Sachkosten			
A.02.14.5.2	Personalkosten			
A.02.14.5.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.5.2.2	Honorare			
<b>A.02.14.6</b>	<b>AK Haushalt</b>			
A.02.14.6.1	Sachkosten			
A.02.14.6.2	Personalkosten			
A.02.14.6.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.6.2.2	Honorare			
<b>A.02.14.7</b>	<b>Neugründungen innerhalb eines Haushaltsjahres</b>			
A.02.14.7.1	Sachkosten			
A.02.14.7.2	Personalkosten			
A.02.14.7.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.7.2.2	Honorare			
<b>A.03</b>	<b>Projekte</b>	<b>22.660,00 EUR</b>	<b>12.560,00 EUR</b>	<b>16.050,00 EUR</b>
<b>A.03.01</b>	<b>Akrützel</b>	<b>10.260,00 EUR</b>	<b>9.160,00 EUR</b>	<b>14.900,00 EUR</b>
A.03.01.1	Sachkosten	10.260,00 EUR	9.160,00 EUR	14.900,00 EUR
A.03.01.1.1	Druck	8.800,00 EUR	7.000,00 EUR	12.000,00 EUR
A.03.01.1.2	Transport	100,00 EUR	300,00 EUR	300,00 EUR
A.03.01.1.3	Postgebühren	0,00 EUR	800,00 EUR	400,00 EUR
A.03.01.1.4	Lizenzen	1.000,00 EUR	360,00 EUR	500,00 EUR
A.03.01.1.5	sonstige Sachkosten	360,00 EUR	700,00 EUR	1.700,00 EUR
A.03.01.2	Personalkosten [zzgl. Titel A.11.07.4 & A.11.08.1.4 bzw. A.13.03.03.01]			0,00 EUR
A.03.01.2.1	Aufwandsentschädigungen			0,00 EUR
A.03.01.2.2	Honorare			0,00 EUR
<b>A.03.02</b>	<b>Campusradio</b>	<b>400,00 EUR</b>	<b>400,00 EUR</b>	<b>400,00 EUR</b>
A.03.02.1	Sachkosten	400,00 EUR	400,00 EUR	400,00 EUR
A.03.02.1.1	Audiotechnik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.02.1.2	sonstige Kosten	400,00 EUR	400,00 EUR	400,00 EUR
A.03.02.2	Personalkosten [zzgl. Titel A.11.07.5 & A.11.08.1.5 bzw. A.13.03.03.02]			0,00 EUR
A.03.02.2.1	Aufwandsentschädigungen			0,00 EUR
A.03.02.2.2	Honorare			0,00 EUR
<b>A.03.03</b>	<b>Haus auf der Mauer</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
A.03.03.1	Sachkosten			
A.03.03.2	Personalkosten [zzgl. Titel A.11.07.6 & A.11.08.1.6 bzw. A.13.03.04]			
A.03.03.2.1	Chefredakteur_in CampusTV			
A.03.03.2.2	sonstige Personalkosten			





<b>A.03.04</b>	<b>Prüfungsberatung</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
A.03.04.1	Sachkosten		0,00 EUR		
A.03.04.2	Personalkosten		0,00 EUR		
A.03.04.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.03.04.2.2	Honorare		0,00 EUR		
<b>A.03.05</b>	<b>Prüfungs- und Rechtsberatung</b>		<b>11.000,00 EUR</b>	<b>2.000,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
A.03.05.1	Sachkosten		0,00 EUR		
A.03.05.2	Personalkosten		11.000,00 EUR		
A.03.05.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.03.05.2.2	Honorare		0,00 EUR		
<b>A.03.06</b>	<b>Hochschulwahlen</b>		<b>400,00 EUR</b>	<b>400,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
A.03.06.1	Sachkosten		400,00 EUR		
A.03.06.2	Personalkosten				
A.03.06.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.03.06.2.2	Honorare				
<b>A.03.07</b>	<b>Kinderbetreuung Gremiumssitzungen</b>		<b>600,00 EUR</b>	<b>600,00 EUR</b>	<b>250,00 EUR</b>
A.03.07.1	Sachkosten				
A.03.07.2	Personalkosten				
A.03.07.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.03.07.2.2	Honorare				
<b>A.03.08</b>	<b>Sozialraum</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>500,00 EUR</b>
A.03.08.1	Sachkosten				
A.03.08.2	Personalkosten				
A.03.08.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.03.08.2.2	Honorare				
<b>A.03.09</b>	<b>Sonstige</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
A.03.09.1	Sachkosten				
A.03.09.2	Personalkosten				
A.03.09.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.03.09.2.2	Honorare				
<b>A.04</b>	<b>Veranstaltungen</b>		<b>1.300,00 EUR</b>	<b>4.300,00 EUR</b>	<b>3.800,00 EUR</b>
<b>A.04.01</b>	<b>ALOTA (Alternative Orientierungstage)</b>			<b>3.000,00 EUR</b>	<b>2.000,00 EUR</b>
A.04.01.1	Sachkosten				
A.04.01.2	Personalkosten				
A.04.01.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.04.01.2.2	Honorare				
<b>A.04.02</b>	<b>Sonstige</b>		<b>500,00 EUR</b>	<b>500,00 EUR</b>	<b>1.000,00 EUR</b>
A.04.02.1	Sachkosten				
A.04.02.2	Personalkosten				
A.04.02.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.04.02.2.2	Honorare				
<b>A.04.03</b>	<b>Künstlersozialkasse [alle Veranstaltungen / (FSR/Referats-) Projekte]</b>		<b>800,00 EUR</b>	<b>800,00 EUR</b>	<b>800,00 EUR</b>
<b>A.05</b>	<b>Überregionale politische Vertretung</b>		<b>3.000,00 EUR</b>	<b>2.500,00 EUR</b>	<b>2.000,00 EUR</b>
<b>A.05.01</b>	<b>Bundesfachschaftentagungen</b>		<b>2.000,00 EUR</b>	<b>2.000,00 EUR</b>	<b>2.000,00 EUR</b>
A.05.01.1	Sachkosten				
A.05.01.2	Personalkosten				
A.05.01.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.05.01.2.2	Honorare				
<b>A.05.02</b>	<b>Sonstige</b>		<b>1.000,00 EUR</b>	<b>500,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
A.05.02.1	Sachkosten				
A.05.02.2	Personalkosten				
A.05.02.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.05.02.2.2	Honorare				



<b>A.06</b>	<b>Beiträge</b>		<b>2.540,00 EUR</b>	<b>1.830,00 EUR</b>	<b>1.690,00 EUR</b>
A.06.01	KTS-Beitrag FSU		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.06.02	Förderung coronabetroffener Veranstaltungsflächen mit stud. Bezug als gem. Verein		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.06.03	OKJ		240,00 EUR	240,00 EUR	240,00 EUR
A.06.04	BDWI		550,00 EUR	590,00 EUR	450,00 EUR
A.06.05	DAAD		50,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR
A.06.06	Refugio e.V.		250,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.06.07	BAS e.V.		450,00 EUR	450,00 EUR	450,00 EUR
A.06.08	studentischer Akkreditierungspool		500,00 EUR	500,00 EUR	0,00 EUR
A.06.09	FZS Fördermitgliedschaft		500,00 EUR	0,00 EUR	500,00 EUR
<b>A.07</b>	<b>Rechtliche Hilfe</b>		<b>10.000,00 EUR</b>	<b>5.000,00 EUR</b>	<b>2.850,00 EUR</b>
A.07.01	Rechtsbeistand		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.02	Rechtliche Hilfe		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.03	Rechtshilfebeistand		10.000,00 EUR	5.000,00 EUR	2.850,00 EUR
<b>A.08</b>	<b>Förderung externer Projekte</b>		<b>1.500,00 EUR</b>	<b>1.500,00 EUR</b>	<b>500,00 EUR</b>
A.08.01	Sonstige		1.500,00 EUR	1.500,00 EUR	500,00 EUR
<b>A.09</b>	<b>Geschäftsbedarf (Büromaterial)</b>		<b>4.100,00 EUR</b>	<b>4.000,00 EUR</b>	<i>Hinweis: Titel A.09 bis A.11 wurden neu strukturiert und durch Titel A.12 bis A.14 ersetzt, siehe dort (Titel A.09 bis A.11 bleiben unbesetzt)</i>
A.09.01	Bürobedarf		3.500,00 EUR	4.000,00 EUR	
A.09.02	Software		600,00 EUR	0,00 EUR	
<b>A.10</b>	<b>Geräte (Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung)</b>		<b>9.960,00 EUR</b>	<b>13.110,00 EUR</b>	
A.10.01	Büroausstattung (Möbel)		3.000,00 EUR	7.000,00 EUR	
A.10.02	Computertechnik Studierendenrat / Campusmedien		3.360,00 EUR	3.410,00 EUR	
A.10.02.1	Lizenzen		360,00 EUR	410,00 EUR	
A.10.02.2	Sonstiges		3.000,00 EUR	3.000,00 EUR	
A.10.03	Leasing und Volumenabrechnung Kopierer		3.600,00 EUR	2.700,00 EUR	
<b>A.11</b>	<b>Administration und Personal</b>		<b>232.570,00 EUR</b>	<b>294.820,00 EUR</b>	
A.11.01	Reisekosten		1.000,00 EUR	1.500,00 EUR	
A.11.02	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften		200,00 EUR	100,00 EUR	
A.11.03	Telefon		500,00 EUR	500,00 EUR	
A.11.03.1	Studierendenrat				
A.11.03.2	Campusradio				
A.11.03.3	Campus-TV				
A.11.03.4	Akrützel				
A.11.03.5	Int.Ro				
A.11.04	Postgebühren		3.000,00 EUR	1.800,00 EUR	
A.11.04.1	Studierendenrat				
A.11.04.2	Campusradio				
A.11.04.3	Campus-TV				
A.11.04.4	Akrützel				
A.11.04.5	Int.Ro				
A.11.05	Versicherungen		5.000,00 EUR	5.000,00 EUR	
A.11.05.1	Gewerbehaftpflichtversicherung			1.620,00 EUR	
A.11.05.1.1	Büro-Buchführung			260,00 EUR	
A.11.05.1.2	Gewerbliche Veranstaltungen			1.360,00 EUR	
A.11.05.2	Geschäftsversicherung			1.080,00 EUR	
A.11.05.3	Rechtsschutzversicherung			610,00 EUR	
A.11.05.4	Anpassungskosten			1.690,00 EUR	
A.11.06	Aufwandsentschädigungen		8.700,00 EUR	13.100,00 EUR	
A.11.06.1	Vorstand		7.200,00 EUR	7.200,00 EUR	
A.11.06.2	Finanzen		900,00 EUR	5.000,00 EUR	
A.11.06.3	Sonstige		600,00 EUR	900,00 EUR	



<b>A.11.07</b>	<b>Personalkosten</b>	<b>87.530,00 EUR</b>	<b>83.600,00 EUR</b>
A.11.07.1	Verwaltung	6.800,00 EUR	9.300,00 EUR
A.11.07.1.1	Sekretariat	3.800,00 EUR	9.300,00 EUR
A.11.07.1.2	Geschäftsführer_in	300,00 EUR	0,00 EUR
A.11.07.2	Finanzen	20.940,00 EUR	18.100,00 EUR
A.11.07.2.1	Buchhaltung	9.200,00 EUR	18.100,00 EUR
A.11.07.2.2	Haushaltsverantwortliche_r	8.240,00 EUR	0,00 EUR
A.11.07.2.3	Angestellte_r des HHV		0,00 EUR
A.11.07.2.4	Fachschafts-Beauftragte_r	1.400,00 EUR	0,00 EUR
A.11.07.2.5	Kassenverantwortliche_r	2.100,00 EUR	0,00 EUR
A.11.07.3	Technikbetreuung	13.050,00 EUR	13.200,00 EUR
A.11.07.3.1	Technik groß		8.660,00 EUR
A.11.07.3.2	Technik klein		4.550,00 EUR
A.11.07.4	Akrützel	13.980,00 EUR	12.400,00 EUR
A.11.07.4.1	Chefredakteur_in Akrützel	13.980,00 EUR	12.400,00 EUR
A.11.07.4.2	sonstige Personalkosten	0,00 EUR	0,00 EUR
A.11.07.5	Campusradio	13.980,00 EUR	12.400,00 EUR
A.11.07.5.1	Chefredakteur_in Campusradio	13.980,00 EUR	12.400,00 EUR
A.11.07.5.2	sonstige Personalkosten	0,00 EUR	0,00 EUR
A.11.07.6	Haus auf der Mauer	17.280,00 EUR	17.700,00 EUR
A.11.07.6.1	Kontakt u. Koordinierungsstelle		13.700,00 EUR
A.11.07.6.2	Hilfskraft Kontakt u. Koordinierungsstelle		4.000,00 EUR
A.11.07.6.3	sonstige Personalkosten		0,00 EUR
A.11.07.7	Honorare	1.500,00 EUR	500,00 EUR
<b>A.11.08</b>	<b>Personalnebenkosten</b>	<b>69.630,00 EUR</b>	<b>55.500,00 EUR</b>
A.11.08.1	Sozialversicherungsbeiträge	60.610,00 EUR	46.200,00 EUR
A.11.08.1.1	Verwaltung		4.900,00 EUR
A.11.08.1.1.1	Sekretariat		4.900,00 EUR
A.11.08.1.1.2	Geschäftsführer_in		0,00 EUR
A.11.08.1.2	Finanzen		11.500,00 EUR
A.11.08.1.2.1	Buchhaltung		11.500,00 EUR
A.11.08.1.2.2	Haushaltsverantwortliche_r		0,00 EUR
A.11.08.1.2.3	Angestellte_r des HHV		0,00 EUR
A.11.08.1.2.4	Fachschafts-Beauftragte_r		0,00 EUR
A.11.08.1.2.5	Kassenverantwortliche_r		0,00 EUR
A.11.08.1.3	Technikbetreuung		6.700,00 EUR
A.11.08.1.3.1	Technik groß		4.400,00 EUR
A.11.08.1.3.2	Technik klein		2.300,00 EUR
A.11.08.1.4	Akrützel		7.100,00 EUR
A.11.08.1.4.1	Chefredakteur_in Akrützel		7.100,00 EUR
A.11.08.1.4.2	sonstige Personalnebenkosten		0,00 EUR
A.11.08.1.5	Campusradio		7.100,00 EUR
A.11.08.1.5.1	Chefredakteur_in		7.100,00 EUR
A.11.08.1.5.2	sonstige Personalnebenkosten		0,00 EUR
A.11.08.1.6	Haus auf der Mauer		8.900,00 EUR
A.11.08.1.6.1	Kontakt u. Koordinierungsstelle		8.100,00 EUR
A.11.08.1.6.2	Hilfskraft Kontakt u. Koordinierungsstelle		800,00 EUR
A.11.08.1.6.3	sonstige Personalnebenkosten		0,00 EUR
A.11.08.2	Betriebliche Altersvorsorge (VBL)	9.020,00 EUR	9.300,00 EUR
A.11.08.3	Sonstige		0,00 EUR
<b>A.11.09</b>	<b>Personalzusatzkosten</b>	<b>5.800,00 EUR</b>	<b>3.370,00 EUR</b>
A.11.09.1	Personalverwaltung	5.000,00 EUR	2.300,00 EUR
A.11.09.2	Weiterbildung	300,00 EUR	820,00 EUR
A.11.09.3	Einstufungsverfahren TVL	500,00 EUR	250,00 EUR
A.11.09.4	Sachkosten		
A.11.09.5	Sonstige		
<b>A.11.10</b>	<b>Steuer und Steuerberatung</b>	<b>39.460,00 EUR</b>	<b>117.600,00 EUR</b>
A.11.10.1	Steuerberatung	15.000,00 EUR	25.000,00 EUR
A.11.10.1.1	Steuerberatung 2022	15.000,00 EUR	10.000,00 EUR
A.11.10.1.2	Steuerberatung Nacherfassung		15.000,00 EUR
A.11.10.2	Umsatzsteuer	10.000,00 EUR	81.500,00 EUR
A.11.10.2.1	Steuerzahlung 2022		15.000,00 EUR
A.11.10.2.2	Steuernachzahlungen	10.000,00 EUR	66.500,00 EUR
A.11.10.3	Lohnsteuer	14.460,00 EUR	11.100,00 EUR
<b>A.11.11</b>	<b>Kontoführungsgebühren</b>	<b>11.500,00 EUR</b>	<b>7.500,00 EUR</b>



<b>A.11.12</b>	<b>Buchhaltungssoftware</b>		<b>5.000,00 EUR</b>	
A.11.12.1	Buchhaltungssoftware Anschaffung		3.500,00 EUR	
A.11.12.2	Buchhaltungssoftware Pflege		1.500,00 EUR	
<b>A.11.13</b>	<b>Sonstige Sachkosten</b>	<b>250,00 EUR</b>	<b>250,00 EUR</b>	
<b>A.12</b>	<b>Administration</b>			<b>25.050,00 EUR</b>
<b>A.12.01</b>	<b>Geschäftsbedarf &amp; Geräte</b>			<b>12.510,00 EUR</b>
<b>A.12.01.01</b>	<b>Bürobedarf</b>			<b>3.500,00 EUR</b>
<b>A.12.01.02</b>	<b>Büroausstattung (Möbel)</b>			<b>5.500,00 EUR</b>
<b>A.12.01.03</b>	<b>Computertechnik Studierenderrat</b>			<b>3.410,00 EUR</b>
A.12.01.03.01	Domains + Lizenzen			410,00 EUR
A.12.01.03.02	Pflege Buchhaltungssoftware			1.000,00 EUR
A.12.01.03.03	Sonstiges			2.000,00 EUR
<b>A.12.01.04</b>	<b>Bücher, Zeitungen, Zeitschriften</b>			<b>100,00 EUR</b>
<b>A.12.02</b>	<b>Gebühren Dienstleister</b>			<b>6.390,00 EUR</b>
<b>A.12.02.01</b>	<b>Telefon</b>			<b>500,00 EUR</b>
<b>A.12.02.02</b>	<b>Postgebühren</b>			<b>1.800,00 EUR</b>
<b>A.12.02.03</b>	<b>Kontoführungsgebühren</b>			<b>2.300,00 EUR</b>
<b>A.12.02.04</b>	<b>Leasing und Volumenabrechnung Kopierer</b>			<b>1.790,00 EUR</b>
<b>A.12.03</b>	<b>Versicherungen</b>			<b>5.900,00 EUR</b>
<b>A.12.03.01</b>	<b>Gewerbepflichtversicherung</b>			<b>2.520,00 EUR</b>
A.12.03.01.01	Büro-Buchführung			260,00 EUR
A.12.03.01.02	Gewerbliche Veranstaltungen			2.260,00 EUR
<b>A.12.03.02</b>	<b>Geschäftsversicherung</b>			<b>1.080,00 EUR</b>
<b>A.12.03.03</b>	<b>Rechtsschutzversicherung</b>			<b>610,00 EUR</b>
<b>A.12.03.04</b>	<b>Anpassungskosten</b>			<b>1.690,00 EUR</b>
<b>A.12.04</b>	<b>Sonstige Sachkosten</b>			<b>250,00 EUR</b>
<b>A.13</b>	<b>Personal &amp; Mitglieder</b>			<b>195.960,00 EUR</b>
<b>A.13.01</b>	<b>Reisekosten</b>			<b>1.500,00 EUR</b>
<b>A.13.02</b>	<b>Aufwandsentschädigungen</b>			<b>23.500,00 EUR</b>
<b>A.13.02.01</b>	<b>Vorstand</b>			<b>13.500,00 EUR</b>
<b>A.13.02.02</b>	<b>Weitere</b>			<b>10.000,00 EUR</b>
<b>A.13.03</b>	<b>Personalkosten</b>			<b>154.750,00 EUR</b>
<b>A.13.03.01</b>	<b>Bürokräfte</b>			<b>55.580,00 EUR</b>
A.13.03.01.01	Sekretariat			16.450,00 EUR
A.13.03.01.02	Buchhaltung			39.130,00 EUR
<b>A.13.03.02</b>	<b>Technikbetreuung</b>			<b>22.190,00 EUR</b>
A.13.03.02.01	Technik groß			15.220,00 EUR
A.13.03.02.02	Technik klein			6.970,00 EUR
<b>A.13.03.03</b>	<b>Campusmedien</b>			<b>37.180,00 EUR</b>
A.13.03.03.01	AKRÜTZEL Chefredakteur			18.590,00 EUR
A.13.03.03.02	Radio Chefredakteur			18.590,00 EUR
<b>A.13.03.04</b>	<b>Haus auf der Mauer</b>			<b>30.000,00 EUR</b>
A.13.03.04.01	Kontakt- u. Koordinierungsstelle			24.960,00 EUR
A.13.03.04.02	Hilfskraft Kontakt- u. Koordinierungsstelle			5.040,00 EUR
<b>A.13.03.05</b>	<b>Honorare</b>			<b>500,00 EUR</b>
<b>A.13.03.06</b>	<b>Betriebliche Altersvorsorge</b>			<b>9.300,00 EUR</b>
<b>A.13.04</b>	<b>Personalzusatzkosten</b>			<b>3.700,00 EUR</b>
<b>A.13.04.01</b>	<b>Personalverwaltung</b>			<b>2.600,00 EUR</b>
<b>A.13.04.02</b>	<b>Weiterbildung</b>			<b>850,00 EUR</b>
<b>A.13.04.03</b>	<b>Einstufungsverfahren TVL</b>			<b>250,00 EUR</b>
<b>A.13.05</b>	<b>Lohnsteuer</b>			<b>12.510,00 EUR</b>
<b>A.14</b>	<b>Steuern</b>			<b>67.000,00 EUR</b>
<b>A.14.01</b>	<b>Steuerberatung</b>			<b>22.000,00 EUR</b>
<b>A.14.01.01</b>	<b>Steuerberatung 2023</b>			<b>10.000,00 EUR</b>
<b>A.14.01.02</b>	<b>Steuerberatung Nacherfassung</b>			<b>12.000,00 EUR</b>
<b>A.14.02</b>	<b>Umsatzsteuer</b>			<b>45.000,00 EUR</b>
<b>A.14.02.01</b>	<b>Steuerzahlung 2023</b>			<b>15.000,00 EUR</b>
<b>A.14.02.02</b>	<b>Steuernachzahlung</b>			<b>30.000,00 EUR</b>



	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>411.610,00 EUR</b>	<b>449.770,00 EUR</b>	<b>425.510,00 EUR</b>
$\Sigma E - \Sigma A$	Überschuss / Fehlbetrag	-5.594,00 EUR	-54.010,00 EUR	-136.120,00 EUR
+ $\Sigma AB$	$\Sigma$ Kassenbestand Jahresabschluss Vorjahr	26.804,17 EUR	106.693,44 EUR	183.337,01 EUR
= $\Sigma EB$	$\Sigma$ Kassenbestand Ende Haushaltsjahr	21.210,17 EUR	52.683,44 EUR	47.217,01 EUR

( $\Sigma$  = Summe, E = Einnahmen, A = Ausgaben, AB = Anfangsbestand, EB = Endbestand)

**aufgestellt am:** Nov. 2023 bis Jan. 2024  
**durch:** zuletzt Paul Weiß, Sophie Büttner (stellv. Haushaltsverantwortung)  
**Beschluss des nach der Satzung nach § 80 Abs. 2 ThürHG zuständigen Organs vom:** 23.01.2024  
**unterzeichneter Haushaltsplan vorgelegt an den Präsidenten am:** 25.01.2024

*Anmerkungen: Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021/2022 wurde noch nicht vorgelegt, geprüft und festgestellt. Der StuRa verwaltet zusätzlich ein treuhänderisches Girokonto (nicht der Vermögenssphäre des StuRa zuzurechnen) für Haus auf der Mauer.*

Jena, 28. Februar 2024

Der Vorstand

Levke Jansen

Marcel Julian Paul

Peter Wiemuth